

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten**

31. Sitzung am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:03 Uhr

Ende der Sitzung: 16:38 Uhr

Tagesordnung:

Ergebnis:

1. Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/3269 –
dazu: Vorlagen 16/3842/3847/3855/3856/3877/3879/3902
Anhörung durchgeführt;
vertagt
(S. 4 – 38)
2. Naturschutz und Offenhaltung der Landschaft in bäuerlicher Hand
Antrag der Fraktion der CDU
– Drucksache 16/3203 –
Abgesetzt
(S. 3)
3. Steil- und Steilstagen im neuen Autorisierungssystem von Rebflächen besonders privilegieren
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/3300 –
Abgesetzt
(S. 3)
4. Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge
Vorentwurf des Staatsvertrages zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/3840 –
Kenntnisnahme
(S. 39)

Tagesordnung (Fortsetzung):

5. Entwicklungsprogramm EULLE
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3704

Ergebnis:

Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher
Berichterstattung
(S. 3)

6. Die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung in Rheinland-
Pfalz
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3734 –

Abgesetzt
(S. 3)

7. Verunreinigung des Grundwassers durch das
Geothermiekraftwerk Landau
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3818 –

Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher
Berichterstattung
(S. 3)

8. Mindestlohn in der Landwirtschaft
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/3819

Abgesetzt
(S. 3)

9. Verschiedenes

(S. 3; 40 – 41)

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Frau Vors. Abg. Schneider eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

- a) Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, folgende Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen:

Punkt 2 der Tagesordnung:

Naturschutz und Offenhaltung der Landschaft in bäuerlicher Hand

Antrag der Fraktion der CDU

– Drucksache 16/3203 –

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Steil- und Steilstlagen im neuen Autorisierungssystem von Rebflächen
besonders
privilegieren**

Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 16/3300 –

Punkt 6 der Tagesordnung:

Die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs.

2 GOLT

– Vorlage 16/3734 –

Punkt 8 der Tagesordnung:

Mindestlohn in der Landwirtschaft

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/3819 –

- b) Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnungspunkte

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwicklungsprogramm EULLE

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/3704 –

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Geothermiekraftwerk Landau

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/3818 –

gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet (zu Punkt 7 soll die schriftliche Beantwortung bis zum 7. Mai 2014 erfolgen).

- c) Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnung um den Punkt „Verschiedenes“ zu ergänzen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
(AGTierNebG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 16/3269 –

dazu: Vorlagen 16/3842/3847/3855/3856/3877/3879/3902

Frau Vors. Abg. Schneider: Zu diesem Gesetzentwurf werden wir eine Anhörung durchführen. Die schriftlichen Stellungnahmen, die von den Anzuhörenden vorgelegt worden sind, habe ich genannt. Eben wurde noch die Stellungnahme des Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. vorgelegt, die noch mit einer Drucksachennummer versehen werden muss. Sie wird dann an die Mitglieder verteilt.

Ich möchte zur Durchführung des Anhörverfahrens Folgendes sagen: Gemäß § 2 Absatz 1 der Anlage 6 der Geschäftsordnung des Landtages findet eine Anhörung von Verbänden, die Interessen gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung vertreten, nur dann statt, wenn diese sich in das Lobbyistenregister des Landtags eingetragen haben. Dieses haben alle, die sich eintragen müssen, entsprechend getan, somit ist dies erledigt.

Liebe Anzuhörende, herzlich willkommen im zuständigen Fachausschuss zu unserer heutigen Anhörung. Ich darf Herrn Schnur, Landrat des Landkreises Cochem-Zell, Vertreter des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung, das Wort erteilen. Ich verweise auf die Vorlagen 16/3842 und 16/3847.

**Herr Manfred Schnur,
Landrat des Landkreises Cochem-Zell, Zweckverband Tierkörperbeseitigung**

Herr Schnur: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren Zuhörerinnen und Zuhörer! Ich bin hier als Vorsitzender des Tierkörperbeseitigungszweckverbandes Rheinland-Pfalz, Saarland und zweier Landkreise in Hessen. Ich darf allerdings auch hier die Auffassung der beiden betroffenen kommunalen Spitzenverbände, des Städtetages und des Landkreistages, vortragen.

Ich habe schon erwähnt, wir, das sind 44 Landkreise und Städte in Rheinland-Pfalz, im Saarland und zwei Landkreise in Hessen, sind der festen Überzeugung, dass wir hier eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen und sie über Jahre auch im Interesse von fünf Millionen Menschen wahrgenommen haben. Ich glaube, wir können darauf hinweisen, dass wir diese Aufgabe aufgabengerecht im Interesse der Landwirtschaft, der fleischverarbeitenden Betriebe und der Metzgereien wahrgenommen haben.

Insbesondere in Krisenzeiten von BSE und Schweinepest haben wir das sicherlich bewiesen. Ich glaube, dass wir dadurch unter Beweis gestellt haben, dass wir bei anderen seuchenrelevanten Anlässen entsprechend gehandelt haben. Sie kennen sicherlich die Situation, wenn in großer Zahl gekeult werden muss. Es waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Rivenich, die der Landwirtschaft und insbesondere den Veterinärämtern vor Ort zur Seite gestanden haben. Sie haben ihnen nicht nur zur Seite gestanden, sondern sie haben ihren Job gemacht. Ich glaube, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rivenich und auch in Sandersmühle einen guten Job gemacht haben. Das ist kein leichter. Es gibt sicherlich Angenehmeres.

Warum stellen wir uns als Kommune überhaupt dieser Aufgabenstellung? Ist es die Tierkörperbeseitigung wert, dass wir dies tun? Vielleicht lassen Sie mich an vier Punkten das Warum belegen. Wir, die Kommunen, sehen bislang in diesem Bereich unsere Verantwortung. Ich darf auf ein Pressegespräch mit Ihnen, Herr Dr. Griese, und mit Herrn Barbaro verweisen, in dem wir alle gesagt haben, diese Aufgabe der Tierkörperbeseitigung und der Seuchenvorsorge ist eine öffentliche Aufgabe, eine Daseinsvorsorge. Es ist eine staatliche Aufgabe. Daran will Rheinland-Pfalz festhalten.

Das zweite ist uns auch wichtig. Für uns ist K1 und K2, DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse). Nicht von ungefähr wird die Kommissionsentscheidung in diesem Punkt von der Bundesrepublik Deutschland beklagt, weil dies von der Kommission infrage gestellt ist.

Ich stehe hier, weil wir 116 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit ihren Familien ein Arbeitgeber sind, der ihnen Arbeit und Brot gibt und für die wir Verantwortung tragen. Das sind zum Teil jahrzehntelange treue Mitarbeiter. Hier darf ich auf eine Aussage des Kommissars Almunia verweisen, die er gegenüber den Abgeordneten des Europäischen Parlaments gegeben hat, in dem er sagte: „Im Falle der Einstellung der Wirtschaftstätigkeit des Zweckverbandes ist es nicht möglich, dass der neue Betreiber die Beschäftigten automatisch übernimmt. Eine solche automatische Übernahme würde dem Grundsatz der Unterbrechung der Geschäftsführung zuwiderlaufen. Folglich gälte der Kommissionsbeschluss als nicht umgesetzt, und die Verpflichtung der Beihilferückzahlung in voller Höhe würde auf den neuen Betreiber übergehen. Die Beschäftigten des Zweckverbands könnten sich selbstverständlich einzeln und gleichberechtigt um eine Anstellung bei dem neuen Betreiber für Tierkörperbeseitigung bewerben.“ Ich denke, das ist sicherlich nicht das, was wir als Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern haben.

Ich nenne einen vierten Punkt. Wir sehen, dass es derzeit eine große Gefahr für uns Kommunen, in einem bewährten System kommunaler Selbstverwaltung, kommunaler Aufgabenwahrnehmung, aber auch kommunaler Zusammenarbeit insbesondere in Form von Zweckverbänden gibt. Ich denke, an diesem System wird gerüttelt. Diese Gefahr ist nicht von ungefähr. Das können Sie in den vielen Schreiben, die wir von der Kommission haben, aber auch aus einer Antwort des EU-Kommissars Almunia an Frau Abgeordnete Steinruck entnehmen.

Wir stehen sicherlich in einer Reihe mit dem Rettungsdienst und der Wasserversorgung, über die wir in der letzten Zeit diskutiert haben. Diese beiden Angriffe konnten abgewehrt werden. Ich darf daran erinnern, dass sich Herr Innenminister Lewentz hierzu damals geäußert hat. Er hat gesagt, es kann nicht sein, dass es bei allem nur um den finanziellen Aspekt geht. Er befürchte, dass

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

es am Ende nur noch einen Anbieter gebe, der absahnen werde. Das sei kein kluges politisches Handeln. Die Politik in Europa muss sich an der Lebenswirklichkeit der Menschen orientieren. Dahinter stehen wir.

In der Tierkörperbeseitigung sieht das anders aus. Wir sind der Auffassung, dass aus dem bisherigen Verfahren und dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Gehorsam gegenüber den Europäischen Behörden erkennbar wird, der mit den Aussagen des Kommissionsmitglieds Almunia nicht gedeckt ist. Ich darf noch mal aus der Antwort an Frau Steinruck zitieren. Hier sagt Herr Almunia: „Schließlich werden die zuständigen nationalen Behörden durch den Kommissionbeschluss nicht verpflichtet“ – ich unterstreiche nicht, – „die Aufgabe auszuschreiben. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu den Rechtsachen Telaustria und Parking Brixen obliegt es ihnen“, den nationalen Behörden „über die künftige Organisation zu entscheiden.“ Ich denke, dass die Aussage eines Kommissars gegenüber Abgeordneten einen besonderen Wert haben sollte.

Nach unserer Ansicht ist die Störung, die die EU festgestellt hat, beseitigt. Mit Beginn oder mit der Entscheidung werden keine Umlagen mehr erhoben. Was das K3-Material anbelangt, haben wir unsere Tätigkeiten eingestellt. Aber die Kommission geht über diese Punkte hinaus, in dem sie nicht nur die Störung beseitigen möchte, sondern auch den Störer, nämlich uns, den Zweckverband, die Organisation, die bislang diese Aufgaben wahrgenommen hat.

Es ist nicht genug, dass sie den Störer beseitigen möchte. Sie greift auch unserer Auffassung nach unzulässiger Weise in die Organisationshoheit ein, in dem sie die Ausschreibung der Ausgabenerfüllung vorgeben wird. Sicherlich ist die Ausschreibung eine Möglichkeit, die wir immer haben. Aber es gibt mindestens eine Gleichwertigkeit. Es gibt keine Vorrangigkeit in unserer Aufgabenerfüllung. In der Abwasserbeseitigung, dem Abfall und anderswo, wenn ich die Rekommunalisierung im Abfall beobachte, gehen wir andere Wege.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir die gesamte Problemstellung, die wir haben, dem Klageverfahren der deutschen Rechtsprechung unterzogen haben. Letztendlich haben wir vor dem Bundesverwaltungsgericht obsiegt. Dies gilt für das Beilehungsverfahren durch den Zweckverband Nord- und Mittelhessen vor dem hessischen Verfassungsgerichtshof.

Die hessischen Zweckverbände haben sich in den letzten Tagen an Frau Ministerin Hinz in Wiesbaden gewendet und um Unterstützung für eine Lösung mit Rheinland-Pfalz zusammen gebeten. Dieser Wille zur Gemeinsamkeit besteht auch bei den saarländischen Gebietskörperschaften. Ich glaube, deshalb ist es wichtig, eine Rechtsform zu finden, die von den Staatsverträgen abgedeckt wird. In diesem Zusammenhang ist heute ein Schreiben der beiden Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbänden, Herrn Dupré und Herrn Kissel, an Frau Ministerpräsidentin Dreyer und die drei Fraktionsvorsitzenden im Landtag mit der ausdrücklichen Bitte zugegangen, diese kommunale Partnerschaft weiterhin zu ermöglichen, aber auch mit der ausdrücklichen Bitte, Lösungen zu finden, die für die Beschäftigten eine Zukunft beinhalten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, seit 1979 nimmt der Zweckverband diese Aufgaben wahr. Dies geschah mit Wissen und Wollen des Landes und mit der dortigen ausdrücklichen Genehmigung durch Wirtschafts- und Haushaltspläne, Verbandsordnungen und dergleichen.

Eine Antwort auf meine Frage: Ja, wir wollen uns eine Aufgabe stellen, weil wir der Überzeugung sind, dass wir eine Aufgabe im Auftrag der Seuchenhygiene, des Verbraucherschutzes und eine Aufgabe gegenüber unserer Landwirtschaft wahrnehmen müssen und sollen. Es kann nicht sein, dass wir nur Briefträger sind. Wenn wir das machen, dann wollen wir die Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich dessen, was wir nachher an Gebühren zu verantworten haben, besitzen. Ansonsten darf ich auf meine Stellungnahme verweisen, die Ihnen schriftlich vorliegt.

Vielen Dank.

Herr Abg. Schmitt: Herr Landrat, ich gehe auf die eine Bemerkung ein, dass sowohl die hessischen Landkreise als auch das Saarland weiter in dem neuen Zweckverband, wie auch immer der geartet ist, mit dabei sein wollen. Im Gesetzentwurf – ich muss noch einmal nachfragen, ob ich das richtig verstanden habe – steht Zweckverband oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Habe ich Sie richtig

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

verstanden, dass eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit den Staatsverträgen im Saarland und Hessen gar nicht möglich wäre?

Herr Schnur: Nach unserer Kenntnis der Staatsverträge wird die Anstalt des öffentlichen Rechts durch die Staatsverträge nicht abgedeckt.

Herr Abg. Schmitt: Ich habe noch eine Zusatzfrage: Sie haben gesagt, nach Meinung des Zweckverbandes ist die Marktstörung, die die EU angeblich – das sage ich ganz bewusst – festgestellt hat, mit den getroffenen Maßnahmen beseitigt. Das Gaßner-Gutachten liegt uns allen vor. Das sagt im Prinzip, die EU hat nach ihren Verordnungen gar nicht das Recht, das zu verlangen, was sie verlangt. Jetzt kommen die Bundesrepublik Deutschland und Sie als Zweckverband und klagen gegen die Verordnungen der EU. Gibt es eine Einschätzung ihrerseits, wie das für uns ausgehen könnte? Das ist im Hinblick darauf zu sehen, dass Sie sagen, wenn ein Zweckverband als Marktstörung betrachtet wird, dann hätte das auch Auswirkungen auf alle anderen Zweckverbände, die wir im kommunalen Bereich gerade bei den übergreifenden Gebietskörperschaften sehr viel haben.

Herr Schnur: Ich muss natürlich sagen, ich war nicht bei der mündlichen Behandlung vom Europäischen Gericht anwesend. Deshalb kann ich dies nicht aus einer Stimmung heraus beurteilen. Ich glaube, es ist nicht möglich, anhand der Behandlung ein Ergebnis zu prognostizieren. Ich glaube, das wäre fahrlässig, hier etwas hinein zu interpretieren. Ich glaube, wir sollten das mit Blick auf das, was wir in einem Rechtsstaat haben, dem Organ, der das Recht bewertet, überlassen. Wir sollten die Hoffnung haben, dass wir in diesem Bezug unsere Vorstellungen dort, auch wenn das mit Gaßner zutrifft, wiederfinden. Das müsste sich dann auch im Urteil wiederfinden. Dann wäre ich optimistisch.

Herr Abg. Schmitt: Herr Landrat, ich habe noch eine Frage. Das Land sagt im Gesetzentwurf, die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wird im Prinzip herunter verlagert auf die Kommunen, die kreisfreien Städte und die Kreise. Ist das im Sinne – Sie sind Landrat – der Kommunen?

Herr Schnur: Ja, aber ich mache die Einschränkung, dass wir sagen, nur bei voller Gestaltungs- und Organisationshoheit der Aufgaben.

Herr Abg. Schmitt: Ist in dem Gesetzentwurf die volle Organisationhoheit gewährleistet?

Herr Schnur: Wenn vorgegeben ist, dass wir nur einen Weg der Aufgabenerfüllung haben, nämlich die Ausschreibung, denke ich, ist eine Organisationshoheit der Aufgabenwahrnehmung nicht gegeben.

Herr Abg. Wehner: In Ihrer Stellungnahme ist eine Kernaussage, dass Sie sagen, am 25. April 2012 haben Sie quasi den Beschluss zur Diskontinuität, die die EU fordert, selbst vorgenommen, regen aber danach in dem Schreiben an, darüber nachzudenken, inwiefern man an diesem Beschluss festhalten soll bzw. die Auslegung im Gesetz zu überprüfen. Können Sie noch einmal erläutern, wo Sie da Nachbesserungsbedarf sehen?

Herr Schnur: Ich komme noch einmal auf das Gaßner-Gutachten zurück, das sagt, es wäre nicht zwingend notwendig, eine neue Organisationsstruktur zu schaffen. Wir waren in den Gesprächen mit Herrn Staatssekretär Dr. Griese der Überzeugung, wenn es dazu beitragen sollte, dass wir in diesem Bereich nachher in der Kommunikation gegenüber der Kommission zu einer einfacheren Lösung kommen, dann kann dies im Rahmen einer Diskontinuität, sprich eines neuen Zweckverbandes und eines weiteren Zweckverbandes, der vorgesehen ist und die sogenannten Altlasten umfasst, erfolgen. Wir reden von zwei Zweckverbänden.

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Frau Vors. Abg. Schneider: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Herzlichen Dank, Herr Landrat Schnur.

Wir kommen zum zweiten Anzuhörenden, Referent der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz in Brüssel, Herrn Dr. Tobias Traupel. Siehe hierzu Vorlage 16/3877.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Herr Dr. Tobias Traupel, Referent, Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz in Brüssel

Herr Dr. Traupel: Frau Vorsitzende, Herr Staatssekretär, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz für Beihilfefragen zuständig und in diesem Kontext mit dieser Angelegenheit befasst worden.

Ich will mich in meiner Stellungnahme im Wesentlichen auf das beschränken, was ich bereits schriftlich eingereicht habe, und mache ein paar Ergänzungen, die das in einen weiteren Kontext stellen.

Sie haben der Anhörung drei Fragen vorausgeschickt. Die erste Frage handelt davon, ob der Gesetzentwurf mit dem Europarecht konform ist und den Anforderungen der Kommission genügt.

Frau Vors. Abg. Schneider: Herr Dr. Traupel, vom Ausschuss haben Sie keine Fragen bekommen.

Herr Dr. Traupel: Ich habe keine Fragen bekommen, aber ich habe über die Konsequenzen dessen, was mir zugeleitet worden ist, angenommen, dass die Fragen gestellt worden sind. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich mich daran orientiert.

Frau Vors. Abg. Schneider: Wer hat Ihnen die Fragen zugeleitet?

Herr Dr. Traupel: Ich habe die Fragen als solche nicht bekommen. Ich habe Stellungnahmen bekommen, unter anderem ist mir die Stellungnahme des Bundes zugeleitet worden. Es ist normal, dass man das im Vorfeld als zuständiger Beamter innerhalb der Landesregierung für diese Fragen zugeleitet bekommt. Der Bund hat diese Fragen beantwortet. Dem habe ich entnommen, dass das die Fragen sind, die gestellt worden sind.

Frau Vors. Abg. Schneider: Vielleicht tragen Sie die Fragen mit vor, damit alle Ausschussmitglieder den gleichen Kenntnisstand über die Fragen haben. Vielen Dank.

Herr Dr. Traupel: Ich wiederhole das gerne. Frage 1: Ist der neue Gesetzentwurf mit dem Europarecht konform und entspricht er den Anforderungen der Kommission, welche Punkte sind kritisch und wie wären sie besser zu vergleichen? Das war die erste Frage. Aus meiner Sicht ist der Entwurf der Landesregierung voll und ganz Europarechtskonform. Es ist allerdings so, dass wir in Teilbereichen einen Dissens mit der europäischen Kommission, man muss genauer sagen, mit der Generaldirektion Wettbewerb haben. Wichtig ist mir, vorab festzustellen, der Gesetzentwurf hat das Ziel, eine Lösung der Problematik für die Vergangenheit und für die Zukunft möglichst im Konsens mit der europäischen Kommission zu finden. Das ist der Ausgangspunkt, der uns und mich zu etwas unterschiedlichen Wertungen im Hinblick auf diejenigen verleitet, denen primär nicht daran gelegen ist, im Konsens eine Lösung zu finden. Das muss man sehen. Ich werde später noch einmal darauf eingehen, was es für Auswirkungen hat, wenn man keine Konsenslösung haben will.

Ich bin davon ausgegangen, an einer Lösung mitzuarbeiten, die es ermöglicht, ein Vertragsverletzungsverfahren zu verhindern und gleichzeitig eine Fortsetzung der Tierkörperbeseitigung in einer vernünftigen Struktur in Rheinland-Pfalz zu ermöglichen. Dazu lässt sich so viel sagen: Vom Ausgangspunkt her setzt das Gesetz die Beseitigungspflicht der kommunalen Körperschaften fest. Daran ist europarechtlich nichts auszusetzen und wird von der Kommission nicht kritisiert. Er sieht eine Einrichtung in Rheinland-Pfalz vor. Dies ist ausdrücklich von der Kommission im Rahmen des Konsultationsverfahrens mit ihr und von ihr zugestanden worden. Aus meiner Sicht stellt das einen erheblichen Fortschritt dar, dass die Kommission uns das zumindest zugestanden hat; denn wenn sie an die Ausgangsbasis denken, von der aus wir gehandelt haben, war es keineswegs selbstverständlich, dass wir überhaupt irgendwelche Verhandlungsmöglichkeiten haben. Erreicht worden ist, dass die Kommission akzeptiert hat, es muss eine Entsorgungsanlage in Rheinland-Pfalz geben. Davon geht das Gesetz aus. Das sieht das Gesetz vor.

Die Gebietskörperschaften, die Beseitigungspflichtig sind, müssen diese Einrichtungen bilden. Das heißt im Umkehrschluss, dass die Einrichtung als solche nach dem Gesetzentwurf nicht privatisiert werden kann und soll, damit nicht ausgeschlossen werden soll. Das ist eine Variante, die die Europäische Kommission in den Gesprächen mit uns so akzeptiert hat. Sie legt – darauf komme ich nachher noch zurück – auf die Ausschreibung Wert, aber sie verlangt keineswegs eine Ausschreibung

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

der Entsorgungseinrichtung als solche, also der kompletten Aufgabe, sondern die Durchführung der Entsorgung ist auszuschreiben. Das ist nach ihrer Auffassung notwendig, aber nicht die Entsorgungseinrichtung als solche. Also haben wir im Gesetzentwurf vorgesehen, die Einrichtung ist von den Trägerkörperschaften zu tragen.

Möglich ist nach dem Gesetz auch eine privatrechtliche Rechtsform. Das bedeutet, es wäre eine Organisationsprivatisierung möglich, dass die öffentliche Hand eine Rechtsform des Privatrechts, GmbH oder anderes, wählt. Es ist aber durchaus auch ein Public Private Partnership nicht ausgeschlossen bzw. denkbar. Gegen beide Varianten hätte die Europäische Kommission formal nichts einzuwenden.

Möglich ist auch nach dem Gesetzentwurf die Ausschreibung der Entsorgungsleistungen. In dem Fall würde die Einrichtung – Herr Schnur, ich weiß, dass das die Kommunen nicht schätzen, ich finde es auch nicht klasse, aber der Terminus taucht immer wieder auf – zur Ausschreibungsagentur. Das wollen wir nicht. Das ist nicht unsere Zielsetzung, aber der Gesetzentwurf lässt dies ausdrücklich vor dem Hintergrund des Aufrechterhaltens des Kommunikationsprozesses mit der Kommission zu, um der Kommission deutlich zu machen, wir handeln hier, wir schaffen Voraussetzungen dafür, eine Lösung zu finden, die möglicher Weise euren Belangen entspricht, um im Zuge des Prozesses eine passgenaue Lösung zu finden. Deshalb ist das darin enthalten.

Möglich ist aber auch – das ist das, was im Grunde genommen der bisherigen Struktur entsprechen soll – eine Entsorgung von Problemmaterial der Kategorien 1 und 2 exklusiv in der Einrichtung, und zwar in öffentlich-rechtlicher Form, gesichert durch einen Anschluss- und Benutzungszwang für alle Abfallbesitzer im Verbandsgebiet.

Mit einer solchen Konstruktion will das Land aber auch von seinem Recht Gebrauch machen, dass es hat, die Aufgaben der Beseitigung von Problemabfällen zu regeln, und zwar auf der umweltrechtlichen Grundlage des europäischen Recht einerseits und des Bundesrechts andererseits. Beides ist möglich. Es ist auch im Bereich der Entsorgung von Abfällen durchaus eine übliche Konstruktion, ein öffentlich-rechtliches Monopol vorzusehen, wenn sie an den Hausmüll oder an die Abwasserbeseitigung denken. Ähnliches ist nach unserer Vorstellung möglich.

Die Finanzierung dieser Einrichtung würde verursachergerecht erfolgen. Das verlangt das europäische Umweltrecht. Im Übrigen stellen die Finanzierungsmittel in einem solchen Modell keine staatlichen Beihilfen dar. Das ist der entscheidende Punkt. Wenn wir ein solches Modell wählen, das heißt Entsorgung von K1- und K2-Materialien aus dem Verbandsgebiet mit Anschluss- und Benutzungszwang der Abfallbesitzer, dann schließen wir jede Form von Marktbetätigung in diesem Sektor aus. Wenn sich die Einrichtung auf diese Aufgabe beschränkt, haben wir keine Marktbetätigung, das heißt, die Einrichtung ist kein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne und ihre Tätigkeit ist nicht geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen, weil es in dem konkreten Bereich keinen Wettbewerb gibt. Das bedeutet, sie fällt nicht unter das Recht der staatlichen Beihilfe und kann im Übrigen in staatlicher Eigenregie finanziert und betrieben werden.

Voraussetzung dafür ist allerdings – das ist völlig klar – ein Rückzug aus der Entsorgung von Material der Kategorie 3, weil das Marktgängig ist. Eine weitere Fortsetzung der Entsorgung von Material der Kategorie 3 würde diese Lösung zunichtemachen.

Die Generaldirektion Wettbewerb bestreitet die Kompetenz des Landes zur öffentlich-rechtlichen Eigenregie und fordert kategorisch eine Ausschreibung der Leistungen. Die Begründung der Europäischen Kommission ist, dass sich der Zweckverband Tierkörperbeseitigung mit der Entsorgung von Kategorie 3-Abfällen im Verbandsgebiet und – so sieht das die Kommission, das ist nicht ganz korrekt, aber so sieht sie es – mit der Beteiligung der Ausschreibung in Nord- und Mittelhessen in einen Markt, einen Wettbewerb begeben hat. Deshalb muss es wie ein Marktteilnehmer behandelt werden, und zwar auch im eigenen Bereich.

Ein zweiter Begründungsansatz der Kommission ist Folgender: In anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird das auch im Wege der Ausschreibung betrieben, wie wir in Nord- und Mittelhessen sehen. Wenn das so ist, dann ist die Entsorgung von Tierkörpern aller Kategorien eine marktgängige Tätigkeit, beihilferelevant und mit staatlichen Mitteln normalerweise nicht zu fördern. Diese Argumentation ist nach meiner Auffassung nicht überzeugend. Zum einen ist

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

umweltrechtlich die Entsorgung in Eigenregie der Normalfall. Das sieht das entsprechende Bundesrecht als Normalfall, Regelfall vor. Zum anderen ist es die Autonomie und die Kompetenz der Mitgliedstaaten, umweltrechtliche Vorgaben nach ihrer Verwaltungs- und Verfassungsordnung zu vollziehen. Das gebietet das Subsidiaritätsprinzip. Die Entsorgung von Abfällen – Herr Schnur hat es ausgeführt – ist in Deutschland traditionelle Aufgabe nicht nur der Daseinsvorsorge, sondern auch eine, die in öffentlicher Regie betrieben wird.

Da sich die Neueinrichtung vollständig aus jedem Wettbewerbskontext herauszieht, entspricht sie zahlreichen Musterfällen der europäischen Rechtsprechung, die eine Beihilferrelevanz von zulässigen staatlichen Monopolen abwimmelt, also ist das, was das Gesetz vorsieht, in all seinen Varianten europarechtskonform.

Zu Frage 2: Welche Folgen hätte es, wenn der Gesetzentwurf nicht mit dem Europarecht vereinbar ist? Es ist schwierig, solche Fragen zu stellen. Wenn man mit Überzeugung vertreten hat, dass das europarechtskonform ist, dann muss man sich irgendwie wie früher die „Lenor-Frau“ aus sich herausstellen und fragen, wie wäre es, wenn nicht. Ich mache das jetzt einmal. Die Folgen einer Nichtvereinbarkeit, wenn das Gesetz oder der Gesetzentwurf das Gesetz in der Fassung des Gesetzentwurfes – so müsste man wohl sagen – mit dem EU-Recht nicht vereinbar wäre, dann hätte das Auswirkungen auf die Neuorganisation, wie in Zukunft Tierkörperbeseitigung organisiert wird, und auf die Erfüllung des Rückforderungsbeschlusses der Kommission, der in der Welt ist.

Was die Neuausrichtung betrifft, wäre es in diesem Fall so, dass die Entsorgungsleistungen dann wohl am Markt besorgt werden müssten und eine Ausschreibung wäre vergaberechtlich notwendig. Wenn das alles europarechtswidrig ist, was wir hier vorschlagen, dann wäre das die zwingende Konsequenz.

Was den Rückforderungsbeschluss der Kommission betrifft, ist zunächst festzustellen, dieser Rückforderungsbeschluss ist gerichtet auf Rückzahlung der Kreisumlage. Der Beschluss ist – so rechtsstaatlich problematisch das ist – vollziehbar. Es gibt keine aufschiebende Wirkung gegen diesen Beschluss. Es gibt nur die Möglichkeit, diesen Beschluss vor den europäischen Gerichten über einstweilige Anordnungen zu stoppen. Das haben wir versucht. Damit sind wir gescheitert. Das heißt, dieser Beschluss ist vollziehbar und muss umgesetzt werden.

Wenn wir der Kommission keine Maßnahme anbieten können, die nach ihrer Überzeugung einer Rückzahlung der Kreisumlage entspricht, dann wird ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, das in der ersten Stufe ein Feststellungsurteil der Vertragsverletzung vorsieht und in der zweiten Stufe das Zwangs- und Pauschalgeld, das nach der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Rheinland-Pfalz und der Haushalt zu tragen hätten.

Zu Frage 3: Auf welche Punkte muss in der Ausführung des Gesetzes besonders geachtet werden, um die Europarechtskonformität nicht zu gefährden? Ich will Ihnen das im Einzelnen nennen. Es sind nicht viele, aber sie sind wichtig. Es ist mir vor allem deshalb wichtig, weil es in einigen Stellungnahmen, unter anderem bei Gaßner, abweichend geschildert wird. Das ist zum einen aus meiner Sicht die Auflösung und Liquidation des Zweckverbandes durch einen neutralen Liquidator. Die Einsetzung dieses neutralen Liquidators ist wichtig, um die sogenannte Diskontinuität zu gewährleisten. Die Diskontinuität bedeutet, dass eine wie auch immer geartete Neueinrichtung nicht in Haftung genommen wird für die Rückzahlung einer Kreisumlage in Höhe von 42 Millionen Euro. Jeder hier wird sich darüber einig sein, dass keine wie auch immer geartete neue Einrichtung in der Lage sein wird, diese Summe einfach so zu zahlen, ohne eine neue Gefährdung der Existenz und der Aufgabenwahrnehmung riskieren zu können. Also ist es notwendig, hier einen neutralen Liquidator einzusetzen, der sich darum kümmert, dass die Vermögenswerte, sofern sie nicht mehr benötigt werden, ordnungsgemäß verwertet werden, der sich darum kümmert, dass sich in der Neuausrichtung, in der Neugestaltung aus Sicht der Kommission keine neuen Beihilfetatbestände ergeben. Das ist die Funktion des neutralen Liquidators. Wenn wir das ohne neutralen Liquidator machen, riskieren wir, dass uns die Kommission im nächsten Schritt wieder sagen wird, passt mal auf Leute, das ist alles schön und gut, aber weist mal nach, dass das, was ihr jetzt macht, beihilfekonform und beihilfefrei ist, also ist das notwendig.

Der zweite Punkte ist die Beschränkung auf eine Tierkörperbeseitigungsanlage in Rheinland-Pfalz – das ist klar, das hat uns die Kommission zugestanden – und die Verwertung der anderen Anlagen

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

zugunsten der Gläubiger der Umlagerückzahlungsforderung. Auch diese Verwertung der anderen Anlagen zugunsten der Gläubiger der Rückzahlungsforderung ist eine zwingende Notwendigkeit nach europäischem Recht, wenn man eine Rückforderung nicht durch Zahlung von Geld vollständig bewerkstelligen kann. Ich betone, der Beschluss ist vollziehbar. Man kann gegen ihn jedenfalls im Wege der Vollstreckung, des Vollstreckungsschutzes nichts machen.

Die Kommission geht davon aus, dass eine Wettbewerbsstörung vorliegt. Die Wettbewerbsstörung muss beseitigt werden. Ein wesentliches Kernelement ist, dass die Vermögenswerte, die dem vermeintlichen Störer zugeflossen sind, an die Träger zurückgehen. Also muss das, was nicht zur zukünftigen Nutzung der Tierkörperbeseitigung erforderlich ist, an die Gläubiger, sprich die Gebietskörperschaften, die Träger, die Kommunen und die Kreise, des Zweckverbandes zurückgezahlt werden. Das ist der zweite Punkt.

Der dritte Punkt ist die Bildung einer neuen Einrichtung in einer vom Zweckverband abweichenden Rechtsform. Es wird teilweise in den Stellungnahmen – Herr Schnur hat darauf Bezug genommen – ausgeführt, das sei nicht nötig, man könne den Zweckverband fortführen. Das mag so sein, wenn man das rein rechtsdogmatisch betrachtet. Das Problem dabei ist, dass die Europäische Kommission die Fortsetzung der Tätigkeit in der gleichen rechtlichen Einrichtung nicht akzeptieren würde. Sie würde dies nicht als Nachweis der aus ihrer Sicht erforderlichen Diskontinuität betrachten. Das Ergebnis wäre notwendigerweise, dass wir seitens der Kommission eine Rückforderungsentscheidung, eine Aufforderung der Rückforderung der Kreisumlage an den Zweckverband weiterhin erhalten würden, entweder an den bestehenden Zweckverband oder, wenn ein neuer Zweckverband gegründet würde, dann würde die Kommission sagen, der neue Zweckverband ist auch Schuldner dieser Leistung. Das ist einfach so. Man muss das alles nicht richtig und schön finden, aber das ist aus Sicht der Kommission ein zentraler Punkt.

Der nächste Punkt ist der Ausschluss von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Darauf hat die Kommission ausdrücklich Wert gelegt. Deshalb habe ich Eingangs gesagt, Ziel des Gesetzentwurfes ist es, eine Lösung im Konsens zu finden. Deshalb findet sich dieses Merkmal im Gesetzentwurf. Das ist nicht besonders untypisch in der deutschen Verwaltungstradition. Man kann sich das am Beispiel der Sparkassen ansehen. Wir haben vor Jahren die Diskussion gehabt. Sparkassen haben mittlerweile keine Anstaltslast und Gewährträgerhaftung mehr. Es gibt auch öffentlich-rechtliche Rechtsformen ohne Anstaltslast und Gewährträgerhaftung. Das müsste auch hier machbar sein.

Der nächste Punkt ist die Begrenzung der Entsorgung von Material der Kategorien 1 und 2 aus dem Verbandsgebiet, keinerlei Entsorgung mehr von Material der Kategorie 3. Das ist *conditio sine qua non* für jede vernünftige Lösung.

Der nächste Punkt ist der Anschluss- und Benutzungszwang für alle dem Verbandsgebiet unterworfenen Abfallbesitzer. Das ist zentral wichtig; denn nur wenn wir einen geschlossenen Kreislauf herstellen, ein geschlossenes staatliches Monopol, aus dem keiner heraus kann und in das keiner hinein kann, nur unter der Voraussetzung können wir sagen, wir haben keinen Marktbezug und wir können unsere Angelegenheiten regeln, ohne mit dem europäischen Beihilferecht in Zukunft – ich sage es deutlich – belästigt zu werden, was diesen Kontext betrifft. Also ist es wichtig, dass der Anschluss- und der Benutzungszwang gesichert werden.

Wichtig ist, dass wir den Stein des Anstoßes, nämlich das Ausschreibungsverfahren für außerhalb von Rheinland-Pfalz, Nord- und Mittelhessen, so schnell wie möglich beenden, wobei da aus rechtlichen Gründen eher der Vertragspartner, nämlich derjenige, der die Leistung in Anspruch genommen hat, in der Pflicht ist. Das Land hat, solange der Zweckverband existiert, relativ wenig rechtliche Möglichkeiten.

Das sind im Wesentlichen die Punkte, die ich Ihnen hier erläutern kann, die aus meiner Sicht eindeutig für den Gesetzentwurf sprechen und die deutlich machen, welche Voraussetzungen wir erfüllen müssen, damit wir das im Konsens lösen können.

Herr Abg. Schmitt: Sie haben mehrmals gesagt, dass der Gesetzentwurf europakonform ist. Sie haben gleichzeitig gesagt, es gibt einen Dissens mit der Generaldirektion. Wie valide ist Ihre Aussage, der Gesetzentwurf ist europakonform? Ich nenne etwas Konkretes. Die Kommission hat gesagt, der Übergang der Mitarbeiter von dem alten auf das neue Unternehmen, Zweckverband oder Organisation, impliziert wirtschaftliche Kontinuität und das ist nicht zulässig. Sie haben gesagt, die

Ausschreibung ist nicht zwingend notwendig, so habe ich Sie verstanden. Der Gesetzentwurf sagt, ob ausgeschrieben wird oder nicht, wird den Kommunen überlassen. Wenn ich das richtig lese, sagt die Kommission, die Ausschreibung ist zwingend. Meine Nachfrage: Wer stellt die Konformität letzten Endes fest? Müssen wir auf das Urteil des EuGH warten oder wie muss ich das sehen, um sagen zu können, es ist europakonform oder nicht?

Herr Dr. Traupel: Im Grundsatz ist es so, wenn ich nach meiner sachverständigen Meinung gefragt werde, ob ich das Gesetz für konform halte, dann gebe ich meine sachverständige Meinung ab. Ich habe keinen Zweifel daran, dass der Gesetzentwurf konform ist. Die Kommission ist in weiten Teilen Rechtsstaat und in der Europäischen Union eine Verwaltungsbehörde, so nenne ich das. Die Kommission ist noch dazu im Moment nur aufgrund eines Teils der Verwaltungseinheit, GD-Wettbewerb, andere sind noch nicht befasst, der Auffassung, dass das vielleicht nicht der Fall sein könnte. Wenn man keine Einigung findet und diesen Rechtsstreit lösen will, dann wird man ihn vor das Europäische Gericht bringen müssen, dann wird man, wenn man das will, in letzter Konsequenz die Kommission veranlassen müssen, ausdrücklich dieses Modell zu bewerten, um dann aufgrund der Wertung der Europäischen Kommission die rechtlichen Schlüsse zu ziehen, um möglicherweise gesetzliche Schritte einzuleiten.

Sie haben nach den Beschäftigten gefragt. Es ist eine ungute Tradition des europäischen Beihilferechts, andere politische Ziele und insbesondere soziale Aspekte stets zu vernachlässigen. Das ist so. Kein Mitglied, staatlicher Beamter oder Politiker würde in dieser Art und Weise auf eine Anfrage reagieren, wie das Herr Almunia getan hat. Ich sage das ganz offen. Das ist ein Problem. Die Kommission sieht das sehr holzschnittartig. Sie sagt, die neue Einrichtung darf nichts mit der alten zutun haben. Wenn die automatisch das Personal der alten übernimmt, dann ist das ein wesentliches Indiz dafür, dass wir eine Kontinuität der Einrichtung haben. Ob das Indiz dann trägt, wenn man viele andere Punkte hat, die dazu führen, dass man sagt, es ist doch etwas komplett anderes, ist eine weitere Frage. Möglicherweise ist die Kommission bereit, eine automatische Übernahme des Personals bzw. Übertragung der Gesellschaftsanteile zuzustimmen, wenn wir ansonsten alle Aspekte erfüllen. Das müsste man sehen. Das ist denkbar. Ansonsten müsste man Mittel und Wege finden, eine wie auch immer geartete Einzelrechtsübertragung vorzunehmen, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Herr Abg. Wehner: Herr Dr. Traupel, Sie haben am Anfang gesagt, dass Sie den Gesetzentwurf durch die Brille betrachtet haben, dass man möglichst zu einer konsensualen Lösung kommen möchte. Sie haben besonders erwähnt, dass man das Vehikel der Ausschreibung deswegen hinein geschrieben hat, um der EU-Kommission zu dokumentieren, dass man es ernst meint. Sie haben insbesondere zwei Punkte genannt, die wesentlich sind, einmal die Auflösung bzw. Liquidation des Zweckverbandes und die Einrichtung eines neuen Zweckverbandes.

Ich hatte Herrn Schnur so verstanden, dass er an einer konsensualen Lösung interessiert ist. Er hat in seiner Stellungnahme geschrieben, dass durch diese Diskontinuität ein faktischer Zwang entstehen würde, zu einer Ausschreibung zu kommen. Ich weiß nicht, ob Ihnen die Stellungnahme vorliegt. Er hat danach einen Vorschlag gemacht, dass man in das Gesetz hineinschreibt, wenn er noch einmal überarbeitet würde, dass eine handlungsfähige neue kommunale Einrichtung geschaffen werden sollte, keine Anstalt des öffentlichen Rechts, sondern einen neuen Pflichtverband. Wie beurteilen Sie das? Ist es möglich, dass mit der EU-Kommission hinzubekommen?

Herr Dr. Traupel: Wenn ich das richtig sehe, scheint mir das eher ein Problem der innerstaatlichen Normensystematik und der Frage zu sein, wie man einen solchen Übergang realisiert. Das ist weniger ein europarechtliches Problem. Ich kann nicht beurteilen, ob das geeignet ist oder nicht. Ich denke, das Ziel ist klar. Es muss ein Weg gefunden werden, der es ermöglicht, dass man für einen Übergangszeitraum die Einrichtung nutzen kann und nicht gezwungen ist, in dem Übergangszeitraum einen rechtlosen Zustand zu haben, der verhindert, dass man dauerhaft vernünftige Lösungen findet. Da muss man mit den entsprechenden Mitteln nachsteuern, wenn es erforderlich ist. Wie gesagt, ich kann das nicht beurteilen.

Herr Abg. Schmitt: Herr Dr. Traupel, ich gehe noch einmal auf das Geschehen mit den Mitarbeitern ein. Im Gesetzentwurf habe ich nichts gefunden, wie das mit den Mitarbeitern gehandhabt werden soll. Ich gehe davon aus, dass es mit dem Gesetzentwurf dazu kommen wird, dass von dem alten Zweckverband die Mitarbeiter in einen neuen Zweckverband nahtlos übergehen. Das könnte ich mir

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

vorstellen. Ich habe nichts im Gesetzentwurf gelesen. Ich weiß nicht, ob ich es falsch verstanden habe, dass die EU gesagt hat, das wäre nicht konform. Das ist eine Frage.

Ich habe noch eine andere Frage. Sie haben etwas zum Verbandsgebiet gesagt. Ich weiß nicht, ob ich Ihre Aussage richtig verstanden habe. Würde das die Mitgliedschaft der beiden hessischen Landkreise und des saarländischen ausschließen? Wäre das komplett geschlossene Verbandsgebiet nur auf Rheinland-Pfalz beschränkt?

Herr Dr. Traupel: Ich gehe auf die letzte Frage ein. Das würde sich aus meiner Sicht nicht ausschließen. Es kommt darauf an, wie die saarländischen und hessischen Gebietskörperschaften in die neue Einrichtung eingebunden werden. Was nicht geht, ist irgendeine Form einer privatrechtlichen Übernahme, dass man sich irgendwelcher Dienste bedient. Man müsste aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sich dem Verband unterwerfen und die gleiche Struktur der Abfallentsorgung wählen. Das ist wichtig. Man müsste in den sich anschließenden Gebieten einen Anschluss- und Benutzungszwang vorsehen, sodass sichergestellt ist, dass es eine öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit ist, die nicht wahlweise zur Verfügung steht. Aus meiner Sicht geht kaum, das einfach wahlweise zur Verfügung zu stellen, in dem man sagt, man kann sich anschließen, aber es gibt keine Verpflichtung der im Gebiet ansässigen Abfallbesitzer, sich dieser Anlage zu bedienen. Wenn, dann muss das mit allen Konsequenzen gemacht werden. Es muss klar sein, es gibt eine Verwaltungsvereinbarung, die regelt, dass die Verpflichtung besteht, dass Materialien da anzuliefern sind. Das jeweilige Landesrecht muss dafür die Voraussetzungen herstellen.

Ich glaube, wir haben im Gesetzentwurf zu Recht keine Regelung über die Materie getroffen; denn wenn ich das richtig sehe, sind die Beschäftigten nicht beim Zweckverband, sondern bei der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung. Es geht um die Gesellschaft und um die Frage, wie wird die Gesellschaft in die neue Einrichtung eingebunden.

Herr Abg. Reichel: Je länger wir uns damit beschäftigen, frage ich mich, was bisher in Brüssel vernünftig behandelt worden ist. Als Weiteres stelle ich mir die Frage, wie man bei so vielen offenen Fragen einen Gesetzentwurf im rheinland-pfälzischen Landtag einbringen kann. Das würde zwar zu der Kontinuität von anderen Gesetzentwürfen in Rheinland-Pfalz passen, aber es würde jetzt ---

(Herr Abg. Wehner: Wir sind bei einer Anhörung!)

– Ich darf einleiten.

(Frau Abg. Anklam-Trapp: Die Einleitung im großen Bogen!)

Man muss es mir überlassen, wie ich einleite.

Das Schlimmste bei dieser Angelegenheit ist, was mit den Mitarbeitern gemacht wird. Das sage ich deshalb, weil ich 15 Jahre bei der Tierkörperbeseitigung in den Gremien mitbekommen habe, was die Mitarbeiter in den letzten Jahren mitgemacht haben. Beispielsweise sind Einnahmen in Millionenhöhe im Zuge von BSE weggefallen. Plötzlich hatten wir keine Einnahmen mehr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wussten nicht, wie es weitergeht.

Scheinbar ist alles geregelt. Aber es ist nicht ganz sicher, ob es so kommt. Meine Frage: Warum kann man nicht im Vorfeld diese Dinge mit der Kommission besprechen, weil viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schon seit Monaten nicht wissen, wie es mit ihnen weitergeht? Ich hätte erwartet, dass das mit besprochen und nicht einfach gesagt wird, wie ich es gerade gehört habe, die dürfen nicht weiterbeschäftigt werden. Das bedeutet, sie sind in einem rechtlosen Raum für eine gewisse Zeit. Das ist das, was mich persönlich umtreibt.

Herr Dr. Traupel: Wenn das ein Missverständnis war, dann korrigiere ich das jetzt. Wir haben die Frage der Beschäftigten bzw. der Beschäftigungsverhältnisse an die Kommission adressiert. Wir haben seinerzeit noch unter einer anderen Referatsleitung bei der Kommission die eindeutige Antwort von Herrn Almunia bekommen, eine automatische Überleitung geht nicht, das zerstört die Diskontinuität. Daraus haben wir Schlüsse gezogen. Ich kann Ihnen im Kontext der Beratung, die ich mache, versichern, mir ist das stets bewusst. Ich werde alles versuchen, um eine Lösung zu finden, die in der Sache zu demselben Ergebnis führt, dass sie haltbar und vereinbar ist.

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Bei einer Einrichtung – ohne jemanden zu nahe treten zu wollen – von überschaubarer Größe ist es möglich, über Einzelrechtsvereinbarungen das eine oder andere zu machen. Das wird gehen. Das ist sicherlich die eindeutige Zielsetzung.

Ich gehe nicht an die Lösung dieses Konfliktes mit der Auffassung, es ist egal, was aus den Arbeitsverhältnissen wird. Das Gegenteil ist der Fall. Die Einrichtung mit dem qualifizierten Personal bzw. die Aufgabe soll weitergeführt werden. Die Aufgabe kann aber in Rheinland-Pfalz nur weiter geführt werden, wenn das qualifizierte Personal genutzt werden kann. Von daher müssen wir eine Lösung mit der Kommission finden.

Zu Ihrer ersten Frage: Ich bin seit Frühjahr 2013 mit der Sache befasst. Ich kann nicht sagen, dass nichts passiert ist. Wir hatten eine extrem konfrontative Situation, für die das Land Rheinland-Pfalz und der Zweckverband nichts können. Die ist dadurch ausgelöst worden, dass wir zwei konträre Entscheidungen haben, einmal die des Bundesverwaltungsgerichts, das etwas entschieden hat, und die der Europäischen Kommission, die das etwas anders sieht. Aus dieser Situation sind wir seit Monaten heraus mit erheblichem Einsatz und, ich glaube, mit erheblichem Teilerfolg, auf dem Weg, eine vernünftige Lösung zu finden. Der Gesetzentwurf ist ein Element, um diese Lösung voranzutreiben. Wenn eine solche Frage aufgeworfen wird, muss man sich fragen, was die Alternative ist. Die Alternative zu unserem Handeln, auch zum Erarbeiten eines Gesetzentwurfes in der Phase eines Kommunikationsprozesses mit der Kommission wäre – das sage ich Ihnen ganz klar – das Vertragsverletzungsverfahren. Das hätten wir auch schon längst, wenn wir uns nicht bewegt hätten. Ich kann Ihnen sagen, dann wären wir zumindest im zweiten Vertragsverletzungsverfahren. Dann würden wir alle schauen, wie wir Zwangsgelder und Pauschalbeträge in erheblicher Höhe abwenden könnten.

Herr Abg. Schmitt: Herr Dr. Traupel, ich knüpfe daran an. 2012 wurde die Marktstörung festgestellt. Sie haben sich, wenn ich das richtig verstanden habe, seit 2013 damit beschäftigt. Jetzt haben wir 2014. Es gibt bei dem Gesetzentwurf noch viele Fragen. Gibt es Gründe, warum das so lange gedauert hat, bis ein Gesetzentwurf kommt?

Ich hätte gerne von Ihnen gewusst, wie der Abstimmungsprozess ist. Sie vertreten das Land Rheinland-Pfalz bei der Europäischen Union. Ich gehe davon aus, dass irgendwelche Schritte unternommen worden sind, um Konformität im Gesetzentwurf herzustellen. Können Sie uns etwas zu dem Verfahren und den Gründen sagen, warum das erst nach zwei Jahren auf den Tisch kommt, nachdem die EU, wie Sie richtig gesagt haben, das Vertragsverletzungsverfahren im Januar massiv angedroht hat? So habe ich es zumindest verstanden.

Herr Dr. Traupel: Das muss ich richtig stellen. Ich selbst bin erst seit 1. Januar 2013 für Rheinland-Pfalz tätig. Ich kann nichts über die Zeit davor sagen. Ich weiß, dass im Vorfeld viel stattgefunden hat. Die Kommission ist mit einer gewissen Gesprächsbereitschaft an die Sache herangegangen und hat sehr schnell Maximalpositionen bezogen. Natürlich hat es im Vorfeld Gespräche gegeben. Das ist so. Wir haben sie weitergeführt. Ich wollte dem Eindruck entgegenreten, dass wir seit längerer Zeit nichts unternehmen.

Fakt ist, dieser Sachverhalt ist hochgradig komplex, sehr schwierig und konfliktbeladen. Lösungen werden nicht so schnell gefunden. Es ist nicht ungewöhnlich, dass in komplexen Fällen zwischen einem Beschluss und der Vollziehung des Beschlusses erhebliche Zeit vergeht, weil man sich auf allen Seiten bemüht, das einigermaßen konsensual zu machen.

Ich komme zu Ihrer zweiten Frage: Selbstverständlich haben wir der Europäischen Kommission unsere Vorstellungen über den Gesetzentwurf präsentiert, nicht in der Endfassung, wie er dem Landtag vorliegt, aber die Eckpunkte haben wir der Kommission dargestellt. Dazu haben wir Stellungnahmen erhalten. Die Kommission sieht im Übrigen den Gesetzentwurf als einen guten Ansatz für eine Regelung an. Das hat sie uns ausdrücklich bestätigt. Das ist etwas, worauf wir aufbauen wollen.

Herr Abg. Schmitt: Dr. Traupel, Sie sehen im Moment keine Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens?

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Herr Dr. Traupel: Ich sehe so lang keine Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens, wie wir im Konsultationsprozess bleiben und wie wir Kernpunkte, die ich Ihnen vorhin benannt habe, im Gesetzentwurf lassen. Wenn wir die Kernpunkte herausnehmen, dann kann ich nicht prognostizieren, wann das der Fall ist, aber dann zeigen die bisherigen Äußerungen der Kommission, dass der Handlungsspielraum enger werden könnte.

Frau Vors. Abg. Schneider: Vielen Dank, Herr Dr. Traupel. Wir kommen zum dritten Anzuhörenden, Referatsleiter im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Herrn Ministerialrat Rolf Burbach. Siehe hierzu auch Vorlage Nummer 16/3856.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Herr Ministerialrat Rolf Burbach,
Referatsleiter, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**

Herr Burbach: Frau Vorsitzende, Herr Staatssekretär, meine Damen, meine Herren! Die Bundesregierung hat grundsätzlich nicht die Aufgabe, ein Landesgesetz zu kritisieren. Das machen wir nicht. Aber hier haben wir eine Ausnahme. Durch den Beschluss vom 25. April 2012, der an die Bundesrepublik Deutschland, an den Mitgliedsstaat gerichtet ist – ich sage es ganz salopp –, sitzt der Bund mit im Boot gemeinsam mit dem Land. Ich muss fairerweise sagen, auch vor Ihrer Zeit, Herr Dr. Traupel, gab es direkte Kontakte mit der Europäischen Kommission. In Gesprächen mit der Kommission haben wir versucht, den Beschluss umzusetzen, soweit das möglich ist. Ich kann darauf hinweisen, dass es im Beschluss eine Vollstreckungsfrist gab, die im Sommer 2012 abgelaufen ist. Sie sehen, dass die Vollstreckung noch nicht erfolgt ist. Das ist ein Zeichen, dass wir in Brüssel aufgrund von intensiven Gesprächen mit Vertretern der Europäischen Kommission einiges erreicht haben.

Das Ziel des Bundes und warum wir uns hier beteiligen wollen ist, dass wir unter allen Umständen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland verhindern möchten. Das ist das Ziel, mit dem wir von Anfang an angetreten sind, mit dem wir keinen Dissens mit den Bundesländern hatten.

Vor dem Hintergrund der heutigen Anhörung hat sich der Bund die Frage gestellt, zu welchen Fragen sollen wir hier Stellung nehmen. Diese drei Fragen haben wir zu Papier gebracht, wo aus Sicht des Bundes etwas gesagt werden sollte, weil wir, wie ich schon ausführte, betroffen sind.

Das betrifft die Europakonformität des Gesetzentwurfes. Da habe ich einen kleinen Dissens mit Herrn Dr. Traupel, wenn es um die Ausschreibung geht. Ich zitiere die Mitteilung der Kommission vom 22. Januar 2014, wo die Kommission in Ziffer 8 sagt – ich zitiere –: Dafür – für die neue Einrichtung – ist eine offene, transparente, bedingungsfreie und nicht diskriminierende Ausschreibung entweder des Eigentums an der Tierkörperbeseitigungsanlage mit der Verpflichtung zur Tierkörperbeseitigung oder aber nur der Konzession zum Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanlage unabdingbar. – Das ist eine, wenn ich das Schreiben der Kommission richtig verstanden habe, Grundvoraussetzung für die Kommission.

Wenn ich mir jetzt den Entwurf des Gesetzes anschau, dann muss ich sagen, das lässt der Gesetzentwurf sogar nach, § 1 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz zu. Es kommt nur darauf an, wie er ausgestaltet wird. Ich kann mir vorstellen, es wird die Frage sein, die die Kommission uns stellen wird, wenn wir mit der Kommission über den Gesetzentwurf sprechen werden, wie wir das sicherstellen, dass die diese Bedingung, die genannt worden ist, erfüllt wird. Ich glaube, das ist der Knackpunkt, über den wir aus Sicht des Bundes referieren können, und wo wir Sorge haben, dass diese Formulierung, so wie sie jetzt im Entwurf des Gesetzes ist, nicht den Anforderungen der Kommission genügen wird.

Ich komme zum zweiten Punkt. Herr Dr. Traupel hat das Problem, was hinter dieser öffentlichen Ausschreibung steht, kurz skizziert. Das ist ein grundsätzliches europarechtliches Problem. Das sieht der Bund genauso. Aber der Bund möchte dieses Problem nicht anhand dieses konkreten Falls gelöst bekommen. Dieses Problem bekommt man nur gelöst, in dem man beim EuGH die Frage auf den Tisch legt und der EuGH dann zu entscheiden hat, inwieweit die Kompetenz der Kommission nach unten gilt, um dem Mitgliedstaat konkrete Vorgaben zu machen.

Dies ist die Auffassung der Bundesregierung, dass wir das schnellstmöglich geklärt haben möchten. Das ist richtig. Aber es ist mit diesem Fall ungeeignet, damit zum EuGH zu gehen. Deshalb appellieren wir aus Sicht des Bundes, dafür den Anforderungen aus der Mitteilung der Kommission vom Januar 2014 entsprechend klar und deutlich diese eine Bedingung, die ich zitiert habe, klarer zu formulieren, um damit das Wohlwollen der Kommission zu bekommen.

Meine zweite Frage betraf die Folgen eines nicht europarechtskonformen Gesetzes. Darüber haben wir gerade gesprochen. Ich will das nicht wiederholen. Das ist das Vertragsverletzungsverfahren. Eines möchte ich vielleicht noch erklären. Wir haben ein schnelleres Vertragsverletzungsverfahren, weil wir aus einem nicht umgesetzten Beschluss der Kommission kommen. Wir brauchen dieses mehrstufige Vorverfahren nicht einzuhalten, sondern die Kommission kann direkt in der ersten Stufe

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

zum EuGH gehen und uns verklagen. Der EuGH hat dort einen relativ überschaubaren Prüfungsumfang. Er muss nur feststellen, ob der Beschluss vollzogen ist. Das kann er ganz schnell machen. Da brauchen wir nicht auf eine lange Verfahrensdauer warten. Sehr schnell sind wir beim zweiten Schritt der Klage. Dann sind wir sehr schnell beim Zwangsgeld und Pauschalbeträgen. In der Stellungnahme der Bundesregierung sind möglicherweise anfallende Zahlungen genannt. Ich will das nicht wiederholen. Nach dem nationalen Recht, dem Lastentragungsgesetz, obliegt die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zwangsgelder den verursachenden Bundesländern. Das sage ich an dieser Stelle noch zum Vertragsverletzungsverfahren.

Abschließend möchte ich noch kurz die Punkte nennen, die nach Auffassung der Kommission – da beziehe ich mich auf das, was die Kommission bereits bisher in ihren Mitteilungen dem Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland ins Gebetbuch geschrieben hat – unbedingt in der Umsetzung des Beschlusses sehen will. Das sind meines Erachtens drei Punkte. Der erste Punkt ist, dass eine Nachfolgeeinrichtung des Zweckverbandes zwar gebildet werden darf, sie darf aber keinerlei wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, das heißt eine eventuelle Nachfolgeeinrichtung darf die Durchführung der Tierkörperbeseitigung nicht selbst übernehmen, sondern muss sie einem Dritten überlassen. Das Eigentum an der Tierkörperbeseitigung mit der Verpflichtung zur Tierkörperbeseitigung und Konzession zum Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanlage ist einem Dritten zu überlassen. Wie der Dritte ausgestaltet wird, ob als öffentliche Einrichtung oder in welcher Form, ist Sache des Mitgliedstaates auf Basis eines offenen, transparenten, bedingungsfreien und nicht diskriminierenden Ausschreibungsverfahrens.

Der dritte für die Kommission wichtige Punkt ist, dass die Tätigkeit auf das Gebiet des Zweckverbandes zu beschränken ist. Legt man den Maßstab an, dann gibt es die Beurteilung aus Sicht der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf nur den einen Punkt. Das war dieser besagte § 1 Abs. Satz 2, der ausfüllungsbedürftig ist, was die konkrete, von der Kommission verlangte Ausschreibung anbelangt.

Soweit vonseiten der Bundesregierung. Vielen Dank.

Herr Abg. Schmitt: Herr Burbach, vielen Dank. Die Bundesrepublik klagt gegen die Verordnung. Wir haben vorhin schon gehört, so wie die EU das angeordnet hat, fällt es nicht in ihren Zuständigkeitsbereich oder sie darf das nicht in dieser Art und Weise beanstanden. Ich gehe davon aus, dass sich die Bundesregierung, bevor sie die Klage einreicht, kündigt gemacht hat, wie der Erfolg der Klage ist. Ich weiß nicht, ob Sie dazu etwas sagen können. Es wäre uns allen recht, wenn das Ansinnen der EU zurückgewiesen werden könnte. Können Sie uns dazu etwas sagen?

Gibt es Einblicke, wann mit einem Urteil oder einer Stellungnahme zu rechnen ist?

Herr Burbach: Zu den beiden Fragen versuche ich einmal, eine Antwort zu finden. Erstens hat die Bundesregierung aus grundsätzlichen beihilferechtlichen Erwägungen geklagt, und zwar geht es um das besagte DAWI, was hier schon diskutiert wurde. Die Auffassung der Bundesregierung lautet, dass bei dem Beschluss vom 25. April 2012 die Kommission die DAWI-Regelungen zu intensiv zu ihren Gunsten ausgelegt hat; denn nach den DAWI-Leitlinien haben die Mitgliedstaaten gewisse Ermessensspielräume zur Gewährung von Hilfen an Unternehmen der Daseinsvorsorge. Hier, bei dem Beschluss, ist aus Sicht der Bundesregierung die Kommission über ihren Schatten hinausgesprungen und gibt uns bestimmte Dinge vor, die wir laut den Leitlinien zu DAWI als Ermessensregelungen haben: Die Aufgabe, die Entscheidung könne letztlich nur von den Mitgliedstaaten getroffen werden.

Das war der Grund, warum die Bundesregierung diesen Beschluss zum Anlass genommen hat, um die Anwendung der DAWI-Leitlinien oder die Leitlinien für die Gewährung öffentlicher Hilfe für Einrichtung der Daseinsvorsorge vor den EuGH zu bringen und ihn zu bitten, zu schauen, ob die Kommission hier ihre Kompetenzen nicht überschreitet. Wir sind der Meinung, dass das der Fall ist. Das war der Grund, warum wir Klage eingelegt haben.

Der zweite Punkt ist, ich habe im Bundeswirtschaftsministerium, das die Prozessvertretung der Bundesregierung federführend wahrnimmt, gestern noch einmal nachgefragt. Man geht davon aus, dass das Urteil nicht vor der Sommerpause mehr gefällt wird, sondern im Herbst dieses Jahres. Sie wissen, wir hatten im Februar die mündliche Verhandlung. Wir haben keinen Generalanwalt im

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Verfahren. Wir haben einen deutschen Berichterstatter, dennoch ist das BMWi etwas zurückhaltend, was die Fristen anbelangt und rechnet eher damit, dass nach der Sommerpause mit einem Urteil zu rechnen ist.

Herr Abg. Wehner: Herr Burbach, Sie schreiben immer ausdrücklich „Nach Auffassung der Kommission... eine offene und transparente Ausschreibung“. Sie schreiben weiter zu der Frage 3: Nach Auffassung der Kommission darf die Durchführung der Tierkörperbeseitigung nicht selbst übernommen werden, sondern sie muss einem Dritten übertragen werden. – Um das klarzustellen: Sie verfolgen damit die Auffassung der Kommission? Sie haben keine eigene Auffassung in dem Sinne, dass man es auch anders sehen kann?

Herr Burbach: Die Bundesregierung hat immer eine Auffassung, die sie auch vertritt. Das erst einmal vorweg.

Wir müssen das Umfeld betrachten. Ich habe vorhin gesagt, dass es eine hochkomplizierte europarechtliche Frage sei. Diese Frage kann man so oder so entscheiden. Wenn man sich mit Juristen unterhält, dann hat man zwei Juristen und drei Meinungen und hier extrem. Unsere Auffassung ist jetzt, dass die Bundesregierung an dieser Stelle nicht diese theoretischen Übungen und europarechtlichen Hochseilakte durchführt, sondern möglicherweise Schadenbegrenzung einführt; denn das Ziel der Bundesregierung – ich habe das deutlich gemacht – ist, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Dieses Vertragsverletzungsverfahren verhindern wir dann, wenn wir konform mit der Auffassung der Kommission gehen, wobei ich glaube, dass wir bei dieser Frage sehr nahe bei der Ländermeinung sind, was das Europarechtliche anbelangt. Ich habe vorhin gesagt, das muss auf den Tisch des EuGH getragen werden. Wir sehen den falschen Zeitpunkt, diese Frage anhand dieses Verfahrens in Luxemburg geltend zu machen.

Herr Abg. Wehner: Ich bin zwar kein Jurist, habe aber trotzdem eine eigene Meinung. Ich stelle einmal fest, dass Ihre Auffassung grundsätzlich konträr ist zu der, die der Landkreistag bzw. der Vorsitzende des Zweckverbands vorgetragen hat.

Ich möchte, weil ich kein Jurist bin, darauf hinweisen, dass Herr Traupel in seiner Stellungnahme das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zitiert und ausdrücklich festgehalten hat, dass im Regelfall die Entsorgung des Materials durch die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgen muss. Das heißt, es ist ein Bundesgesetz, das Sie jetzt anzweifeln, oder wie soll ich das verstehen? Ich sehe hier einen Widerspruch.

Herr Burbach: Nein, das zweifel ich nicht an. Wir haben im Rahmen unserer Gesetzgebung erst einmal eine Regelung getroffen, die jetzt über einen Umweg, nämlich des Tierkörperbeseitigungsbeschlusses, von der Kommission mittelbar infrage gestellt wird. So muss man das sehen. Daraus haben wir ein gewisses Bundesinteresse daran, dass diese Frage geklärt werden muss.

Ich muss nur noch einmal deutlich machen, wir stehen fünf vor zwölf beim EuGH. Dank der Zusammenarbeit von Bund und Ländern glaube ich, ist es gelungen, dass wir nicht schon ein Verfahren beim EuGH anhängig haben, was mit einem Vertragsverletzungsverfahren überschrieben wird. Ich glaube, das waren Kraftakte, die hier der Bund und die Länder zusammen geschultert haben, die letztendlich dazu geführt haben, dass beim EuGH nicht schon ein Verfahren anhängig ist.

Die Frage ist berechtigt. Europarechtlich haben wir keinen Dissens mit der Auffassung des Landes. Nur ob man an dieser Stelle diese Frage hier klärt, da haben wir eine Auffassung, die in eine andere Richtung geht, nämlich nein, an dieser Stelle nicht, sondern man sollte konform mit dem gehen, was die Kommission sagt.

Ich sage noch einmal, der Gesetzentwurf hat in § 1 eine gewisse Öffnung vorgesehen. Die Umsetzung ermöglicht auch eine europakonforme Lösung. Daran sollte man arbeiten, dass das europarechtlich konform ist. Wir können noch einmal darum bitten, dass man mit der Kommission Kontakt aufnimmt und darüber redet und ihr noch einmal ganz deutlich macht, dass quasi der § 1 Abs. 2 die Umsetzung dessen ist, was sie von uns verlangt. Ob sie das akzeptiert – ich bin kein Hellseher.

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Herr Abg. Schmitt: Herr Burbach, ich habe eine Zusatzfrage. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Aufgabe auf die Kommunen übertragen wird und die dann entscheiden, ob ausgeschlossen wird oder nicht. Die haben das dann aber nicht mehr zu entscheiden, sondern sie müssen ausschreiben, oder habe ich das falsch verstanden?

Herr Burbach: Die Auffassung der Kommission lautet – ich zitiere –: offene, transparente, bedingungsfreie und nicht diskriminierende Ausschreibung – Das ist die Mitteilung der Kommission an die Bundesrepublik Deutschland. Was Herr Almunia geschrieben hat, kennen wir nicht. Für uns ist das maßgeblich, was die Kommission vorgibt. Was die Ausschreibung anbelangt, ist das nicht nur Inhalt einer Mitteilung aus dem Januar 2014, sondern etwas, was sie schon seit über einem Jahr von uns verlangt: eine öffentliche Ausschreibung.

Herr Abg. Wehner: Ich verstehe Sie so, dass Sie jetzt kein Interesse haben, das exemplarisch an diesem Gesetz festzumachen, sondern Sie andere Felder haben, auf denen sich so etwas festmachen lässt. Können Sie die nennen, wo Sie sich dann mehr „ins Zeug legen würden“, um Ihre Auffassung vielleicht deutlicher zu machen? Wir sind Landespolitiker, für uns stellt dieses Thema schon einen wesentlichen Punkt dar.

Herr Burbach: Ja, gute Frage. Ich verweise auf das, was Herr Landrat Schnur ausgeführt hat. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge werden wir an allen Ecken und Kanten, ob es Wasser usw. ist, mit diesen konkreten Fragen konfrontiert. Ich glaube, da gibt es sicherlich eine Reihe von Spielräumen und Möglichkeiten, um diese Frage dann an prominenter Stelle – wenn ich das einmal so formulieren darf – festzumachen.

Ich spreche hier für die Bundesregierung und für den Federführer, den Bundeswirtschaftsminister, der hier an dieser Stelle die Erfolgsaussichten nach unserer Auffassung beim EuGH – ich will einmal vorsichtig sein – offen, nicht sehr hoch einschätzt, dass wir gewinnen, sondern offen. Deshalb wollen wir an dieser Stelle für diesen Fall lieber nicht nach Luxemburg fahren.

Herr Abg. Schmitt: Noch eine Nachfrage: Was macht es für einen Sinn, in einen Gesetzentwurf zu schreiben, die Kommunen als Aufgabenträger sollen entscheiden, wie sie damit umgehen, obwohl die Entscheidung längst getroffen ist? Wie kann man aus Ihrer Sicht so etwas begründen, dass man so etwas macht?

(Herr Abg. Wehner: Das ist nur eine Auffassung! –
Heiterkeit der Frau Vors. Abg. Schneider)

Herr Burbach: Der Bund ist nicht derjenige, der den Gesetzentwurf geschrieben hat. Ich kann das einmal zurückgeben. Die Frage muss ich an das Land zurückgeben.

(Herr Abg. Schmitt: Okay!)

Das Land hat sich sicherlich etwas dabei gedacht und das Gesetz voller Kenntnis der Auffassung der Kommission formuliert. Wir haben an der einen oder anderen Stelle einige Bedenken – das haben Sie gemerkt – und versucht, das freundlich zum Ausdruck zu bringen.

Ich kann jetzt sagen, der Bund hätte das anders formuliert, will ich aber nicht. Es entzieht sich meiner Kenntnis, was der Hintergrund für diese Regelung ist.

Frau Vors. Abg. Schneider: Vielleicht kann Herr Staatssekretär Dr. Griese Licht ins Dunkel bringen.
– Herr Staatssekretär, bitte.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Das mache ich sehr gerne, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, der Hintergrund ist ganz einfach: Es ist von Herrn Schnur auf der einen Seite und von Herrn Burbach auf der anderen Seite dargestellt worden, welche beiden Positionen man vertreten kann. Man kann sagen, dass die Position von Herrn Schnur die folgende ist: Der Gesetzentwurf ist zu offen, weil er uns in die Ausschreibung zwingt; wir wollen eigentlich im Gesetzentwurf selbst schon lesen, dass wir keine Ausschreibung machen müssen. Herr Burbach argumentiert genau andersherum und sagt, nein, er möchte lieber im Gesetzentwurf lesen, dass wir eine Ausschreibung machen müssen. So steht das gegeneinander.

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Wir haben ganz bewusst im Gesetzentwurf, in unserem Entwurf diese Überlegung offengelassen und auf die kommunale Seite übertragen, dass die diese Entscheidung am Ende treffen kann. Indem wir es offenlassen, erreichen wir eines: Wir gewinnen Zeit. Das ist nämlich das entscheidende. Wir gewinnen Zeit, und weder stoßen wir der EU-Kommission vor den Kopf, die sagt, ihr müsst aber ausschreiben – dazu sagen wir nein, das ist eine Frage, wie hinterher in der Umsetzung des Gesetzentwurfs entschieden wird –, noch stoßen wir dem Zweckverband vor den Kopf, geben vorzeitig nach und werfen die Flinte ins Korn und sagen, gut, wir schreiben aus, und dann ist alles zu spät.

Nein, wir lassen diese Frage bewusst offen. Damit gewinnen wir Zeit, und zwar zumindest bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Das ist der eigentliche Zweck der Veranstaltung.

Deswegen muss sich auch hier im Landtag am Ende jeder bekennen. Natürlich kann man es so abändern, wie Herr Schnur es möchte, also die Ausschreibungsmöglichkeit ausschließen, als auch abändern, so wie es Herr Burbach vorschlägt, die Ausschreibung zwingend vorgeben. Aber genau diese Festlegung wollen wir im Augenblick vermeiden, weil wir Zeit gewinnen und damit hinter die mutmaßliche Entscheidung des EuGH kommen wollen, um dann in Ruhe unter Auswertung der europäischen Entscheidung entscheiden zu können, wie wir in der Umsetzung vorgehen. Das ist eine Entscheidung, die die Kommunen dann treffen, die dann hoffentlich in der entsprechenden Entscheidungsfreiheit auch arbeiten können.

Herr Abg. Schmitt: Herr Staatssekretär, das, was Sie jetzt – – –

(Frau Abg. Fink: Wir sind jetzt in der Diskussion, oder?)

Frau Vors. Abg. Schneider: Nein, wir sind in der Anhörung, und der Herr Staatssekretär hat sich zu Wort gemeldet, und ich habe dem Herrn Staatssekretär das Wort erteilt. Jetzt hat sich der Abgeordnete Schmitt für eine Frage zu Wort gemeldet.

Herr Abg. Schmitt: Danke. Meine Frage an den Herrn Staatssekretär: Ihr Argument, dass man Zeit gewinnen will, kann man voll akzeptieren. Es soll nicht so sein, dass man hinterher sagt, die Kommunen haben so entschieden, und das ist falsch gelaufen, da waren die Kommunen schuld. Nicht, dass sie hinterher als Sündenböcke dastehen. Das möchten wir vermeiden, das ist ganz wichtig.

Herr Staatssekretär Dr. Griese: Genau so ist es auch. Natürlich werden wir, wenn die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vorliegt, gemeinsam mit dem neuen Gremium Zweckverband, Anstalt öffentlichen Rechts und mit den Kommunen genau diese Frage beraten und schauen, was wir nach der Entscheidung des EuGH für Optionsmöglichkeiten haben. Uns geht es darum, beide Möglichkeiten jetzt offenzuhalten und nicht vorzeitig die Tür zuzuschlagen bzw. die Flinte ins Korn zu werfen. Das ist die Absicht.

Frau Vors. Abg. Schneider: Vielen Dank, Herr Staatssekretär.

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Mit Blick auf die Uhr würde ich jetzt gerne den Vorschlag machen, dass wir die Themenkomplexe etwas bündeln. Ich würde gern die Anzuhörenden Heribert Metternich, den Vorsitzenden der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz, und Eberhard Hartelt, den Vertreter und Vizepräsidenten des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Pfalz Süd e.V., zusammen aufrufen, sodass beide ihre Stellungnahmen vortragen, weil sie insbesondere die Anliegen der Landwirtschaft vertreten, und dann in die Fragestellungen gehen.

Herr Metternich, Sie haben das Wort. Die Stellungnahme liegt vor unter der Vorlage 16/3879.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Herr Heribert Metternich,
Vorsitzender der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz**

Herr Metternich: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr Abgeordnete, sehr geehrter Herr Staatssekretär, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal vielen Dank, dass der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz die Möglichkeit zur Anhörung in diesem Ausschuss gewährt wird.

Die Tierseuchenkasse ist bisher an der Finanzierung der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz beteiligt, indem sie

1. im Rahmen der bis 2019 notifizierten sogenannten Drittlösung einen Teil der Kosten für die Beseitigung gefallener Tiere aus Mitgliedsbeiträgen finanziert und
2. nach den Vorschriften des für Beihilfen zur Falltierversorgung einschlägigen Gemeinschaftsrahmens 2002/c324/02 der EU den Eigenanteil der Tierhalter für die Tierkörperbeseitigung erhebt.

Die Tierseuchenkasse hat somit ein besonderes Interesse an einer weiteren ordnungsgemäßen und im Interesse ihrer Beitragszahler auch kostengünstigen Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz. Der vorliegende Gesetzentwurf, in dem dankenswerter Weise schon einige Vorschläge aus der gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme der Tierseuchenkasse und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 2014 eingearbeitet worden sind, ermöglicht grundsätzlich eine zukunftsweisende Regelung für die Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz in verschiedenen Organisationsformen unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Kommission.

Der Tierseuchenkasse wird in § 4 die neue Aufgabe und verpflichtend zugeschrieben, die ihren Beitragszahlern im Rahmen der Drittlösung nicht in Rechnung gestellten Gebühren oder Entgelte insgesamt zu tragen und zu zwei Dritteln nach den Vorgaben des Absatz 2 dem Land und den Kreisen und kreisfreien Städten weiter zu berechnen. Wir sind im Interesse unserer Beitragszahler bereit und imstande, diese Aufgabe zu übernehmen. Die in § 4 Abs. 2 festgesetzte Kostenverteilung für die Kreise und kreisfreien Städte ausschließlich nach Falltieranteil ist aber zu ändern. Es sollte weiter das bisher gültige und nicht infrage gestellte solidarische Kostenverteilungssystem gelten, in dem Einwohnerzahlen und Falltierzahlen Berücksichtigung finden, sonst kommt es zu einer zu starken Kostenverschiebung in die wenigen viehstarken Kreise.

Keine Erwähnung findet in dem Gesetz, dass die der Tierseuchenkasse zugeordnete neue Aufgabe mit erheblichen Verwaltungskosten verbunden ist, die dem Entsorger der Falltiere wegen vieler Tausend nicht zu erstellender Einzelrechnungen erspart bleiben. Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass diese Kosten als Teil der Gebühren oder Entgelte für die Tierkörperbeseitigung und somit auch von der Tierseuchenkasse dem Entsorger wieder in Rechnung zu stellen sind.

In § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist bestimmt, dass Gebührensatzung oder Entgeltliste durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Das ist bei einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung nicht notwendig, da die Gebührenfestsetzung ohnehin transparenten Vorschriften folgt. Die Genehmigung einer Entgeltliste ist besonders in Anbetracht des fehlenden Wettbewerbs bei Privatanbietern der Tierkörperbeseitigung zwingend. Eine Entgeltliste bedarf aber unbedingt gesetzlich vorgeschriebener Prüfkriterien. Bewährte und gerichtlich überprüfte Kriterien sind in § 3 Abs. 3 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz beschrieben und müssen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Wir melden abschließend erhebliche Zweifel an, ob sich die Tierkörperbeseitigung für Rheinland-Pfalz und das Saarland als wie auch immer rechtlich konstruierter Eigenbetrieb der nach dem Gesetzentwurf zu gründenden gemeinsamen Einrichtung für unsere Beitragszahler wirtschaftlich betreiben lässt. Die TKB-Kosten in Rheinland-Pfalz und dem Saarland dürfen die im strukturell vergleichbaren Hessen oder in Baden-Württemberg nicht um ein Vielfaches übersteigen. Das ist aber derzeit bereits der Fall. Die Entsorgung einer Kuh von 500 Kilogramm Gewicht kostet 2014 in Hessen unter 80 Euro, bei den Zweckverbänden in Baden-Württemberg höchstens 30 Euro, in Rheinland-Pfalz nach den Vorauszahlungsforderungen des Zweckverbands über 280 Euro, also 3,5 mal so viel wie in Hessen. Nimmt man die durchschnittlichen Entsorgungskosten aller Tierkörper, so werden in Hessen ca. 20 Euro pro 100 Kilogramm, in Baden-Württemberg erheblich weniger und in Rheinland-

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Pfalz über 55 Euro pro 100 Kilogramm fällig. Damit sind das Land Rheinland-Pfalz und der Zweckverband TKB als Beteiligte der Drittellösung ebenso wie die Tierseuchenkasse jährlich mit jeweils ca. 1 Million Euro Mehrkosten belastet, wenn man den Vergleich mit den derzeitigen Kosten in Hessen zugrunde legt.

Wir gehen nach Rücksprache mit der hessischen Tierseuchenkasse davon aus, dass sich wohl kein hessischer Kreis, ungeachtet der dort nicht immer positiven Erfahrungen mit privaten Entsorgern, einem neuen öffentlich rechtlich organisierten Konstrukt in Rheinland-Pfalz anschließen wird, in dem die Beseitigungskosten deutlich über den derzeit dort anfallenden Kosten liegen. Wie sich das Saarland in Anbetracht der enormen Kostenunterschiede verhält, ist ebenso offen. Diese Tatsache bitten wir nach Auflösung des Zweckverbands bei der Anwendung des Ausführungsgesetzes, das Gestaltungsmöglichkeiten bietet, zu berücksichtigen.

Der Eigenbetrieb der Tierkörperbeseitigung durch die von den Beseitigungspflichtigen zu bildende Einrichtung möglichst auf der Basis einer transparenten Gebührensatzung wird von der Tierseuchenkasse so lange favorisiert wie die Kosten im Vergleich mit Hessen und anderen Bundesländern Bestand haben. Wir legen also großen Wert auf die Vorlage belastbarer Kalkulationen vor der Entscheidung über die künftige Organisation der Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz.

Die Tierkörperbeseitigung muss so zuverlässig wie bisher bleiben, sie muss aber auch zu Kosten erfolgen, die so erschwinglich sind, dass sie nicht einen Wettbewerbsnachteil für die Beitragszahler unserer Tierseuchenkasse im Vergleich mit den Nachbarbundesländern ergeben.

Dem Gesetzentwurf stimmen wir mit der Bitte zu, unsere Änderungsvorschläge noch zu berücksichtigen. Entscheidend wird sein, dass die Option, die das Gesetz bei der anstehenden Neuorganisation der Tierkörperbeseitigung bietet, ernsthaft abgewogen wird. Das ist die Stellungnahme der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Frau Vors. Abg. Schneider: Wir kommen jetzt zu der Stellungnahme des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Pfalz Süd e.V. Das Wort hat Herr Vizepräsident Eberhard Hartelt, seine Stellungnahme liegt vor unter der Vorlage 16/3902.

**Herr Vizepräsident Eberhard Hartelt,
Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.**

Herr Hartelt: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schneider, sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrten Damen und Herren! Vielen Dank, dass wir aus Sicht des Bauernverbandes unsere Stellungnahme hier vortragen können. Ich tue das als Vizepräsident, nicht alle kennen mich. Eberhard Hartelt ist mein Name, ich bin nicht nur Vizepräsident des Bauernverbandes, sondern auch praktizierender Landwirt und Tierhalter im Donnersbergkreis, angrenzend an die West- und Nordpfalz. Diese Region, die manche in den Speckgürteln der Landeshauptstadt verorten oder manchen von der Weinstraße her bekannt ist, weist landwirtschaftlich eine sehr schwierige Situation auf, die vor allem mit der Problematik zusammenhängt, die hier diskutiert worden ist. Ich sage das auch als Tierhalter, und in diesem Zusammenhang muss man auch als „noch Tierhalter“ sagen; denn bei allem, was auf uns zukommt, muss man wirklich überlegen, ob man überhaupt noch eine Chance in unserem Land hat.

Wir erkennen sehr wohl an, dass die Landesregierung, die sich in einem Dilemma befindet, nach der Entscheidung aus Brüssel neu organisieren muss. Die Wahl, die wir haben, ist aus unserer Sicht die Wahl zwischen Pest und Cholera, wenn man das einmal so salopp an dieser Stelle sagen darf. Ich denke, das spürt man bis jetzt in der Anhörung.

Ich will weniger auf juristische Fragen eingehen, die schon zahlreich vorgetragen worden sind – ich bin auch kein Jurist, sondern ein praktischer Landwirt –, und möchte aus Sicht der Landwirtschaft vortragen, was für uns für die Zukunft wichtig ist. Bei uns ist für die Zukunft wichtig, dass wir eine funktionierende und von den Kosten her tragbare Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz haben. Die Zahlen, die Kollege Metternich vorgetragen hat, haben bei manchen für Stirnrunzeln gesorgt und einen gewissen Aha-Effekt ausgelöst – das habe ich schon gesehen –, wie unterschiedlich jetzt schon die Bedingungen in den Bundesländern sind. Es kommt bei uns hinzu, dass wir in einem Land leben, in dem die Tierhaltung einen starken Strukturwandel hinter sich hat. Strukturwandel ist in diesem Zusammenhang vielleicht sogar das falsche Wort, wir müssen hier eher von Strukturverlust reden.

Ich will ein paar Kennzahlen nennen, um dies deutlich zu machen. Was den Schweinefleischbedarf betrifft, produzieren wir insgesamt in Rheinland-Pfalz noch nicht einmal 10 % unseres Bedarfes hier im Land. Wenn man sich die Zahlen der Tierhaltung – dazu kann man beim Statistischen Landesamt nachschauen – von 1950 anschaut, zu der, wie viele agrarpolitisch romantisch tätigen Menschen sie nennen, guten alten Zeit, und sie mit den heutigen vergleicht, kann man sehen, dass im Land Rheinland-Pfalz zurzeit etwa nur noch die Hälfte der Rindviecher und nur noch ein Drittel der Schweine gehalten werden, die 1950 gehalten worden sind. Die Rückgänge in den letzten Jahren sind besonders dramatisch. All dies führt zu einer Abwärtsspirale, die in vielen Bereichen, zu der auch die Tierkörperbeseitigung, die Schlachtkosten insgesamt und alle Infrastrukturmaßnahmen gehören, die Kosten für diejenigen, die übrig bleiben, belastend machen.

Deswegen ist unser Interesse vor allem eine kostengünstige Lösung. Wenn man bei dem Gesetzentwurf nachfragt, zu welchen Kosten das für uns Landwirte oder die Schlachtereibetriebe führen wird, dann gibt es hinter vorgehaltener Hand ganz unterschiedliche Schätzungen, die von etwa dem Doppelten bis zum 4- oder 5-Fachen ausgehen. Vor diesem Hintergrund muss ich leider sagen, müssen wir den Gesetzentwurf in der Formulierung, so wie er vorliegt, ablehnen.

Lassen Sie mich zu den einzelnen Ausführungen des Gesetzentwurfs noch Stellung nehmen. Ich habe gesagt, dass die Tierhaltung in Rheinland-Pfalz insgesamt sehr stark rückläufig ist und wir vor diesem Hintergrund für einen wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage auf bestimmte Mengen angewiesen sind. Von daher ist unsere Anregung, möglichst dafür zu sorgen, ohne das juristisch bewerten zu können, dass zusammen mit den Landkreisen in Nord- und Mittelhessen weitergearbeitet und gleichzeitig auch das Saarland an einer Lösung beteiligt werden muss, um wirtschaftliche Mengen zusammentragen zu können.

Problematisch sieht der Bauernverband die Gewährträgerhaftung, die für eine Neueinrichtung ausgeschlossen wird; denn das wird in der wirtschaftlichen Betrachtung einer wie auch immer gearteten Lösung zu entsprechenden Mehrkosten führen.

Grundsätzlich favorisiert der Bauernverband und favorisieren wir Bauern eine Lösung in staatlicher Hand. Das hat sich in den letzten Jahren bewährt, vor allem – das ist hier auch schon angesprochen

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

worden – in den Seuchenfällen. Da hat unsere Anstalt und unsere Tierkörperbeseitigung funktioniert. Offen sind wir auch für eine privatwirtschaftliche Lösung, allerdings nicht unter den Voraussetzungen, wie sie in Südhessen erfolgen. Ich weiß nicht, ob Sie das wissen. Wer sich schon einmal mit den Kollegen in Südhessen unterhalten hat, stellt fest, dass dort eine privatwirtschaftliche Lösung existiert. Der Betrieb macht sehr gute Angebote bei den Ausschreibungen. Es folgt dann aber das alljährliche Ritual kann man fast schon sagen, dass der Betrieb anzeigt, dass er mit den Gebühren nicht auskommt, und jedes Jahr die Gebühren neu vor Gericht verhandelt, die dann in der Folge für Landwirte angehoben werden müssen.

Wenn wir eine privatwirtschaftliche Lösung finden und ein solches Gebaren wie in Südhessen ausschließen können, ist der Bauernverband offen für eine privatwirtschaftliche Lösung, wenn sie zu ertragbaren Kosten für uns führt.

Lassen Sie mich am Schluss noch etwas zu den Kapazitäten insgesamt sagen. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Tierhaltung in Rheinland-Pfalz leider Gottes sehr stark rückläufig ist. Dieser Prozess wird nicht abgeschlossen sein so sehr wir alle – denke ich – das bedauern. Von daher ist, was die Kapazitäten betrifft, darauf in der Planung Rücksicht zu nehmen. Wir haben es in der Vergangenheit oft mit dem Problem von Überkapazitäten mit wirtschaftlichen Folgen für die Beitragszahler zu tun gehabt. Darauf bitten wir, Rücksicht zu nehmen.

Dazu noch ein Hinweis. In der Erstfassung ist in § 5 Absatz 6 festgehalten worden, was mit den Altstandorten zu geschehen ist. Die belasten uns noch. In dem neuen Gesetzentwurf ist dies in § 6 Absatz 7 geregelt. Allerdings wird hier nur noch der Altstandort Sohrschied genannt. Hier stellt sich für uns die Frage, was mit den anderen Standorten, mit den Altlasten geschieht, die abzuwickeln sind, und wie die entsprechenden Kosten verteilt werden.

Abschließend darf ich sagen, der Bauernverband erkennt grundsätzlich die Mühen des Landes Rheinland-Pfalz an, eine tragbare Anschlusslösung für die Tierkörperbeseitigung und den Zweckverband zu suchen. Aus unserer Sicht müssen alle Möglichkeiten zur Kostenreduzierung genutzt werden, wenn dies auch – dies sage ich zugegebenermaßen auch – im Moment nach einer Forderung der Quadratur des Kreises aussieht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich verweise auf die schriftliche Stellungnahme, in der noch einiges näher geregelt und die zu Beginn der Sitzung verteilt worden ist. Danke schön.

Frau Vors. Abg. Schneider: Vielen Dank, Herr Vizepräsident Hartelt.

Frau Abg. Neuhof: Herr Metternich und Herr Hartelt, vielen Dank. Herr Metternich, ich habe eine Verständnisfrage: Wie erklären Sie sich, wenn Sie strukturell Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz als ähnlich bezeichnen – das ist eine Wissenslücke bei mir –, diese preislichen Diskrepanzen zwischen 30 und 280 Euro? Das würde ich gern wissen.

An Herrn Hartelt habe ich auch noch eine Frage. Es ist von den vorhergehenden Anzuhörenden ziemlich eindeutig erklärt worden, dass Material der Kategorie 3 aus dem Verfahren herausgenommen ist, und zwar ohne Wenn und Aber. Ich glaube, da gibt es keinen Unterschied. Sie schreiben aber und haben vorhin auch gesagt, dass eine wirtschaftliche Verwertung dieses Materials als unabdingbar erscheint, um überhaupt einigermaßen eine Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.

Ich möchte niemanden veranlassen, mehr Geld zu zahlen, als er zahlen müsste, aber ich denke, das größte Übel, das abgewendet werden muss, ist ein Vertragsverletzungsverfahren, in dem wir 40 Millionen Euro und mehr Euro zu zahlen hätten. Ist diese Forderung oder dieser Gedanke in Unkenntnis der Aussagen der vorhergehenden Anzuhörenden erfolgt, oder warum haben Sie das noch einmal ins Spiel gebracht, weil auch Sie wissen, dass die Kommission in der Art und Weise agiert und es sinnvoll ist, dass eine oder andere, was Sie fordern, nicht durchzuführen, dennoch durchzuführen, um den größtmöglichen Schaden abzuwenden?

Herr Hartelt: Die Schwierigkeit sehe ich auch. Ich habe zu Beginn gesagt, ich bin kein Jurist. Ich sehe, dass wir uns alle – ich möchte jetzt nicht von Würgegriff sprechen, aber fast kann man es so nennen – in Würgegriff der Kommission befinden. Wir suchen alle nach Lösungen und künftigen Gestaltungsmöglichkeiten. Das, was ich von dem Vertreter des Bundes sowie von den anderen

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Juristen hier schon gehört habe, zeigt, dass es gewisse unterschiedliche Auffassungen gibt. Rückwirkend ist klar, dass ein Vertragsverletzungsverfahren droht. Mein Traum wäre, dass dieses Risiko irgendjemand übernehmen würde und wir erst einmal eine Klage durchführen würden. Damit wäre uns allen geholfen. Ich denke, das spricht vielen aus dem Herzen.

Auf der anderen Seite wenn man dieses Geschäft verfolgt, sich damit beschäftigt hat, selbst einmal in Rivenich war und schaut, wie die ganze Einsammlung geschieht – das erlebt man auf dem Hof und in Schlachtbetrieben –, dann kann ich mir einfach nicht vorstellen, dass es eine irgendwie wirtschaftliche Lösung für alle Beteiligten, letztendlich auch für die Landwirte und Schlachtbetriebe, geben kann, ohne irgendeine Verwertung und gleichzeitig Einsammlung des K3-Materials, wie es im Moment funktioniert, überhaupt zu organisieren. Das, was dann auf uns zukommt – das haben wir auch in der Stellungnahme geschrieben –, ist ein finanzielles Desaster für alle Beteiligten, was von den Landwirten garantiert in dieser Folgewirkung nicht getragen werden kann. Von daher gilt es für die Zukunft – das ist unsere Aufforderung; ich weiß nicht, ob das realistisch ist – mit der Kommission noch einmal zu verhandeln und die besondere Lage dieses Landes zu erörtern und vielleicht doch noch eine einvernehmliche insgesamt wirtschaftliche Lösung und eine mit gesundem Menschenverstand – das muss man an dieser Stelle auch sagen – zu erreichende vernünftige Lösung für das Land Rheinland-Pfalz und alle Beteiligten zu finden.

Das ist sehr unjuristisch, das gebe ich zu.

Herr Metternich: Vielleicht noch zu der Frage von Frau Neuhof, weshalb das in Hessen und Baden-Württemberg so billig ist. Da fehlen uns die Hintergründe, aber faktisch ist es so, und unser Zweckverband entsorgt für Nord- und Mittelhessen auch zu diesen Konditionen, also so billig, muss man sagen.

Wie das konstruiert ist, entzieht sich im Moment noch unserer Kenntnis, aber das sind die Fakten. Da müssen wir schauen, wie wir das bei dem neu zu bildenden Konstrukt auch auf dieser Ebene schaffen.

Herr Abg. Johnen: An beide habe ich eine Frage. Wenn ich das vorhin richtig verstanden habe, hatten Sie gesagt, dass es in Hessen recht günstig ist, Herr Metternich. Herr Hartelt hat vorhin gesagt, dass in Südhessen ein Konstrukt gegeben ist, das hier in Rheinland-Pfalz nicht möglich ist.

(Herr Metternich: Mit Einschränkungen!)

– Mit Einschränkungen nicht möglich ist. Das widerspricht sich in den Aussagen. So habe ich es verstanden. Das würde ich gern erklärt haben.

Herr Metternich: Es ist so, dass wir, wie auch der Kollege Hartelt gesagt hat, gern eine öffentlich-rechtliche Institution bei der Tierkörperbeseitigung haben möchten, weil sie zuverlässig und kalkulierbar ist. Dem steht aber diese Zahlendifferenz zwischen unter 80 Euro und 285 Euro von Hessen nach Rheinland-Pfalz gegenüber.

Dass die Hessen diese Probleme mit ihrem Privatentsorger haben, steht fest, dass die jedes Jahr vor Gericht sind, weil die Gebühren erhöht werden. Es ist aber ein Unterschied, ob die dann von 71 Euro auf 75 Euro erhöht werden oder wir schon bei 285 Euro anfangen. Das ist das Problem.

Unser Wunsch ist ganz klar eine öffentliche Institution zu vertretbaren monetären Konditionen.

Herr Hartelt: Der Widerspruch ist ganz schnell aufzulösen. Wenn man den Text liest und so, wie ich es vorgetragen habe, wird deutlich, grundsätzlich favorisieren wir eine öffentlich-rechtliche Lösung, weil die bestimmte Vorteile hat, wie Entsorgungssicherheit. Das ist vollkommen klar. Nur, wir haben die Zahlen gehört. Wenn man die wirtschaftliche Situation beleuchtet und sich mit der Materie beschäftigt, kann es durchaus sein, dass eine privatrechtliche Lösung am Schluss doch um einiges günstiger wird. Nur für diesen Fall und damit solche unschönen Erscheinungen, wie sie im Moment in Südhessen alljährlich stattfinden, ausgeschlossen werden können, sind wieder die Juristen gefragt, entsprechende Vertragsentwürfe zu machen. Ich bin kein Jurist. Dann würden wir im Sinne einer Zukunftschance für die rheinland-pfälzische Tierhaltung – das habe ich dabei im Hinterkopf – auch einer privatrechtlichen Lösung zustimmen.

Herr Abg. Johnen: Eine Bemerkung vorweg. Mit einer sinnvollen Lösung für die Tierhalter wäre ich sehr einverstanden, da ich selbst auch einmal einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb hatte.

Sie haben vorhin von Hessen und Südhessen gesprochen, deshalb habe ich eine Nachfrage: Haben Sie Kontakt mit Nordrhein-Westfalen? Ich komme ursprünglich aus Nordrhein-Westfalen. Dort gibt es ganz lange schon eine private Lösung mit irgendeiner Firma. Vielleicht nicht direkt dazu, aber doch eine Frage: Wie sind dort die Entwicklungen? Haben die die gleichen Probleme, weil ich glaube, dass das die gleiche Firma wie in Südhessen ist, wenn ich mich nicht ganz täusche? Dann wäre das mit einer privaten Firma ein grundsätzliches Problem, und dann wäre diese private Lösung – wie Sie auch sagen – möglich, aber nicht favorisierbar, aber die würden wir mittragen, wenn sie für die Bauern finanziell tragbar wäre. Das würde sich dann aber widersprechen. Vielleicht haben Sie dazu eine Zahl im Kopf?

Herr Abg. Hartenfels: Ich habe an Herrn Metternich noch eine Nachfrage in Bezug auf die Zahlen. Ich war auch einer, der gestutzt hat. Sie haben es erwähnt, dass Ihnen das bei diesen hohen Unterschieden von 30 Euro zu 280 Euro aufgefallen ist. Ich bin überhaupt nicht vom Fach. Ganz klar ist für mich, dieser Unterschied fällt nicht erst jetzt in der Anhörung vom Himmel, sondern das ist etwas, was schon länger besteht. Sie haben gesagt, Sie wüssten die Gründe nicht, aber gerade die Betroffenen müssten doch dann schon seit vielen Jahren versuchen herauszufinden, was die Gründe für diese Unterschiede sind, um gegensteuern zu können. Ich will noch einmal nachhaken: Gibt es niemanden von den betroffenen Verbänden, dem Bauernverband oder von Ihrer Betroffenheit her, die sich Gedanken machen, wo die Gründe liegen könnten und was man tatsächlich real dagegen unternehmen könnte? Ich bin nicht von diesen Preisen betroffen, ich höre jetzt zum ersten Mal davon. Aber das finde ich im Moment noch etwas wenig, nur zu hören, es gibt keine Gründe bzw. die Gründe sind nicht bekannt.

Herr Metternich: Zunächst die Frage nach Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen liegt circa auf dem Niveau von Hessen, also auch um die 80 Euro.

Damit zu Ihnen, Herr Hartenfels. Das ist bisher aufgrund der Drittellösung gar nicht in der Diskussion gewesen. Die Arbeit ist sauber gemacht worden. Es ist jetzt erst auf den Tisch gekommen, nachdem diese Diskussion entstanden ist, dass diese Vergleichszahlen sowohl bei den Tierhaltern als auch bei den Verbänden und bei uns in der Tierseuchenkasse nachgefragt werden. Aber jetzt haben wir diese Zahlen auf dem Tisch. Jetzt müssen wir gemeinsam eine Lösung finden, wie wir das im Sinne der Tierhaltung in Rheinland-Pfalz regeln können. Wie der Kollege Hartelt schon sagte, die Tierzahlen in Rheinland-Pfalz sind rückläufig. Die Belastung der Tierhalter darf nicht so hoch bleiben oder gar steigen. Allein der Unterschied zu Hessen bei den jetzigen Gebühren kostet die Tierseuchenkasse jährlich 1 Millionen Euro. Da müssen wir jetzt sehen, dass wir gemeinsam eine adäquate Lösung finden.

Frau Abg. Anklam-Trapp: Der Vertreter des Zweckverbands ist anwesend. Der Zweckverband hat das Grundrecht, die Gebühren in der Art und Weise festzulegen, dass die Auskömmlichkeit hergestellt wird. Auch wenn Herr Landrat Schnur nicht mehr originär auf der Liste der Anzuhörenden mit der Antwort dran wäre, kann er vielleicht dennoch zur Erhellung beitragen, wenn Sie die Frage zulassen würden, Frau Vorsitzende.

Frau Vors. Abg. Schneider: Ich lasse die Frage sehr gern zu. Ich sehe auch keinen Widerspruch im Ausschuss. – Herr Landrat Schnur, bitte.

Herr Schnur: Sie müssen sehen, dass wir in der Gebühreneufestsetzung, die wir jetzt getroffen haben, geänderte Grundlagen haben; denn wir haben bislang die Seuchenreserve im Rahmen einer von uns geglaubten nicht beihilfefähigen Umlage dem Zweckverband zugeführt.

Der zweite Punkt ist, da wir über Werte zwischen 18.000 oder 20.000 zu 53.000 Euro – das war die berechnete Seuchenreserve, die wir nach Gutachten von Instituten hatten, was dann in der Diskussion war – und jetzt einer Vorgabe von 18.000 Euro reden, die Kosten sich natürlich auf geringere Mengen verteilen.

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Zum Dritten müssen wir sehen, dass wir die jetzigen Gebühren, die jetzt kalkuliert sind, in einer Übergangsphase haben. Wir müssen Gebühren auf Grundlage dessen kalkulieren, was wir nachher als Betrieb führen können, wenn wir eine neue Situation vorfinden, wo wir das machen können.

Deshalb muss ich sagen, in dem Zusammenhang sind es Äpfel und Birnen, die man miteinander vergleicht. Ich will nur verdeutlichen, worin es derzeit begründet ist, dass wir diese jetzige Gebührenkalkulation haben. Wir sind nach der Kommission gehalten, kostendeckende Gebühren zu erheben. Wenn wir das nicht gemacht hätten – Herr Staatssekretär, wir waren in der Diskussion –, hätten wir uns gleich wieder eine Flanke geöffnet. Wir sind aus K3 ausgestiegen. Das ist alles zu kalkulieren gewesen, deshalb besteht die jetzige Situation. Aber es ist eine Situation, die letztendlich einen Übergang nach den Vorstellungen darstellt; denn eine neue Einrichtung muss auf ganz neue, ihr dann obliegende Kriterien ihre Kosten kalkulieren. Das richtet sich nach der Anzahl der Einrichtungen, die wir haben. Wir haben derzeit noch zwei Entsorgungsbetriebe, künftig wird es wahrscheinlich nur noch einen geben. Das ist etwas, mit dem wir zur Umsetzung des Beschlusses beitragen wollen. Nur noch einmal, um das zu ergänzen. Deshalb muss ich im Moment sagen, dass sich diese Unterschiede in den Gebühren zunächst einmal aus diesen Gründen im Wesentlichen ergeben.

Frau Abg. Anklam-Trapp: Ich würde gern zwei Nachfragen anschließen: Erstens wann wurden die Gebühren verändert? Ich habe die Diskussion vorhin nicht so verstanden, dass es aktuell ist, sondern das erklärt sich jetzt erst mit Ihren Ausführungen. Zweitens die Frage des Konnexitätsprinzips. Was würde sich bei diesem Landesgesetz, das in der Entwicklung ist, aus Ihrer Sicht für das Land als Kostenträger ergeben, wenn die K3-Produkte bei der Tierkörperbeseitigung ausfallen würden?

Herr Schnur: Die Gebührensatzung wurde in der letzten Sitzung des Zweckverbands beschlossen. Die ist zehn Tage alt. Insoweit haben wir Unterschiede zueinander.

(Herr Abg. Wehner: Wie viel war es vorher?)

– Das habe ich leider nicht im Kopf. Ich könnte nachfragen.

(Herr Abg. Wehner: Round about?)

– Darf ich Herrn Kill fragen?

Herr Kill: Bei der Drittellösung vor Änderung der Gebührensatzung lagen wir bei etwa 3,5 Millionen Euro für alle Kostenbeteiligten – Land, Tierseuchenkasse und Gebietskörperschaften. Nach Änderung der Gebührensatzung lag dieser Betrag bei etwa 4,9 Millionen Euro insgesamt.

Der Unterschied liegt darin begründet, wie Herr Landrat Schnur schon ausgeführt hat, dass die Kosten der Seuchenreserve vor Kommissionsbeschluss über die Umlagen der Gebietskörperschaften bezahlt wurden. Das ist nach Beschluss der Kommission rechtlich nicht mehr möglich. Folglich sind sie anders zu finanzieren, und das ist durch die Änderung der Gebührensatzung erfolgt.

Frau Vors. Abg. Schneider: Herr Landrat Schnur, würden Sie für das Protokoll bitte den Namen und die Funktion nennen?

Herr Schnur: Das ist Herr Kill. Herr Kill ist der Geschäftsführer der Tierkörperbeseitigung in Rivenich.

Frau Vors. Abg. Schneider: Herzlichen Dank.

Ich habe noch zwei Wortmeldungen, dann würde ich die nächsten Anzuhörenden aufrufen.

Herr Abg. Johnen: Ich habe fünf Anzuhörende gehört. Gerade im Augenblick stelle ich mir die Frage, bei allem Interesse für uns Bauern und ihre Vertretung, dass Gebühren nicht zu stark steigen, ob das eigentlich die relevante Frage ist, die in dem Gesetz beantwortet werden muss, oder es eine ganz andere Frage ist, die die Kommission stellt, weil sie etwas ganz anderes interessiert. Interessiert die Kommission die Gebührenordnung, die Kosten, die auf uns Bauern zukommen, wenn wir eine andere Lösung haben? Meine Frage richtet sich nicht an den Vertreter des Bauernverbands. Ich weiß im Moment nicht, wo wir stehen. Wir drehen uns um einen Gesetzentwurf, der eine Liquidation des

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Zweckverbands zur Folge hat, der wohl einen Fehler gemacht hat, weshalb wir uns in einem Beihilfeverfahren oder wie auch immer befinden. Ich bin kein Jurist. Wir drehen uns um die Interessen der Bauern, die ich sehr berechtigt finde, und um die Interessen der Kommunen, aber interessiert das überhaupt in Brüssel?

Sollten wir uns nicht auf den Weg begeben, diesen Gesetzentwurf möglichst EU-konform und möglichst zügig über die Bühne zu bringen, damit wir „die Kuh vom Eis bekommen“? Ist das nicht unser Anliegen, damit die Sache vorangeht? Jetzt über die Gebührenordnung zu diskutieren, darüber wann und wo die eingeführt wurde und in welcher Höhe sie besteht, ich glaube, das wird letztlich im Rahmen des Konstrukts entschieden, das am Ende gegeben ist und inwiefern Brüssel zustimmt. Das wäre eine Frage, die an Herrn Dr. Traupel und Herrn Burbach ginge.

Wir sprechen im Moment über „ungelegte Eier“, wohin sich die Diskussion entwickelt. Das ist meine Frage, und ich würde gern als Ergebnis aus der Anhörung mit herausnehmen, dass „diese Eier gelegt sind“.

Frau Vors. Abg. Schneider: Herr Abgeordneter Johnen, ich bin heute sehr großzügig. Ich habe jetzt keine direkte Fragestellung an jemanden erkannt, sondern einen Beitrag, dass Sie die Anhörung auswerten.

Herr Abg. Johnen: Es war schon eine Fragestellung an die beiden Vertreter, einmal an Herrn Burbach und einmal an Herrn Dr. Traupel. Wir haben in der Anhörung auch die Interessen der Bauern, die ich sehr berechtigt finde, diskutiert. Sind die in Brüssel in der Ausarbeitung und in der Entstehung des Gesetzes von Interesse? Das ist eine Frage an die beiden Vertreter; denn ansonsten drehen wir uns im Kreise und kommen zu keinem Ergebnis, das wir aus der Anhörung mit herausnehmen können.

Frau Vors. Abg. Schneider: Es ist richtig. Ich werde die beiden Vertreter, den Vertreter aus der Vertretung in Brüssel und den Vertreter des Bundes, nachher zu Wort kommen lassen. Aber wir sollten uns in der Anhörung auch nicht im Kreis drehen und Anzuhörende, die bereits angehört worden sind, noch einmal anhören. Ich lasse das in dem Fall aber gern noch einmal zu.

– Herr Hartelt, bitte.

Herr Hartelt: Die Frage ist von Herrn Hartenfels aufgebracht worden, wieso solche unterschiedlichen Gebühren überhaupt zustande kommen. Ich will dazu wieder eine Zahl nennen: Im Land Rheinland-Pfalz haben wir noch 15.000 Muttersauen stehen. Das ist etwa die Hälfte dessen, was im Kreis Vechta steht. Jetzt können Sie sich vorstellen, wenn Sie entsprechendes Material – ich will es gar nicht näher schildern; das ist zu unappetitlich – einsammeln müssen, dann haben Sie in Vechta ganz schnell an einem Tag einen LKW voll. Dazu muss er in Rheinland-Pfalz durch ganz Rheinland-Pfalz fahren. Wenn dann im Kreis Kusel möglicherweise nur noch ein Ferkelerzeuger in Körrborn – den kennen Sie ja – übrig bleibt, kann man sich vorstellen, dass das mit ganz anderen Kostenstrukturen in Verbindung steht. Das ist ja unser Dilemma.

Ich will gar nicht beleuchten, was die Ursachen sind, und ich möchte auch keine Zustände wie in Vechta aus den unterschiedlichsten Gründen haben, das wollen wir um Gottes Willen auch nicht mit allen Problemen, die es dort oben gibt. Man muss einfach sehen, dass auch diese Baustelle, nämlich die künftigen Kosten – damit komme ich auf die Frage von Herrn Johnen –, eine ganz entscheidene für uns ist. Wenn sich die Gebühren verdoppeln oder andere reden sogar von vervierfachen, dann bauen wir ein Konstrukt auf, das, wenn man es einmal zu Ende denkt, von niemandem mehr gebraucht wird, weil dann keine Bauern mehr da sind, die an der Tierhaltung noch irgendein Interesse haben, weil sie wirtschaftlich in Rheinland-Pfalz gar nicht mehr möglich ist. Das ist ein Extremstandpunkt, aber Übertreibung macht deutlich. Dankeschön.

Frau Vors. Abg. Schneider: Vielen Dank.

Herr Dr. Traupel, Herr Burbach, noch eine kurze Antwort an den Kollegen Johnen bitte.

Herr Dr. Traupel: Eine kurze Antwort darauf: In der Regel interessiert es die Kommission nicht, es hat sie auch nicht zu interessieren. Das ist eine ganz wichtige Frage. Wir reden hier nicht mit einer

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Kommission, die für alles zuständig ist, sondern wir reden mit der Generaldirektion Wettbewerb, deren Aufgabe es ist, ausschließlich darauf zu achten, dass es keine Wettbewerbsverzerrung gibt. Ob und wie der Mitgliedstaat eine Wettbewerbsverzerrung beseitigt und was es ihn kostet, ist eine Sache, die die demokratischen Gremien in den Mitgliedstaaten, in den Regionen zu lösen und zu behandeln haben.

Ich reagiere immer ganz allergisch, wenn die Kommission über ihre Kompetenzen hinausgreift und meint, solche Aspekte in ihre eigene Entscheidungsfindung ziehen zu müssen. In der Tat ist die Sache, was es kostet, Sache des Mitgliedstaats. Das geht die Kommission nichts an.

Frau Vors. Abg. Schneider: Vielen Dank.

Dann kommen wir zum nächsten Anzuhörenden.

Ich darf mich ganz herzlich bei den beiden Vertretern vom Betriebsrat und von der Gewerkschaft bedanken, dass sie bereit waren, Herrn Dr. Ulrich Soltész, Rechtsanwälte Gleiss Lutz, Brüssel, den Vortritt zu lassen. – Herr Soltész, Sie haben das Wort.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Herr Dr. Ulrich Soltész, LL.M.,
Rechtsanwälte Gleiss Lutz, Brüssel**

Herr Dr. Soltész: Herzlichen Dank, weil ich nachher wieder nach Brüssel muss, für den Vortritt.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Gelegenheit. Ich will mich angesichts der fortgeschrittenen Zeit ganz kurz halten. Vielleicht noch ganz kurz zu meiner Person: Ich bin seit rund 20 Jahren in Brüssel im Bereich Beihilferecht tätig. Wir sind dabei für verschiedene Länder, den Bund und viele Unternehmen dort aktiv.

Ich habe keine schriftliche Stellungnahme gemacht, weil ich mich voll inhaltlich den Ausführungen des Herrn Traupel von der Vertretung Rheinland-Pfalz bei der EU anschließen will und vielleicht mit gewissen Variationen auch der Stellungnahme des Bundesministeriums. Ich stimme im Übrigen auch meinem Sitznachbarn zu, der das in Brüssel mit dem „Würgegriff der Kommission“ charakterisiert hat. Er hat recht, wir befinden uns irgendwo im Würgegriff. Man kann das gut oder schlecht finden. Die Rechtslage wurde jedenfalls völlig korrekt vorhin von Herrn Traupel dargestellt. Die Liquidation des Zweckverbands ist aus Sicht der Kommission erforderlich. Das ist ein originaler Wortlaut der entsprechenden Rückforderungsmittelung der Kommission.

Es ist so, dass die Klage in Luxemburg keine aufschiebende Wirkung hat. Die Bundesregierung muss deshalb die Rückforderung durchsetzen, muss also die rechtswidrigen Beihilfen, die in der Vergangenheit angeblich geflossen sind, zurückfordern und dies bereits seit Mitte 2012. Es gibt dann aus Sicht der Kommission – ich gebe das nur so wieder – eine verfahrensmäßige Erleichterung. Die Kommission sagt, wenn der Beihilfeempfänger, der Zweckverband, das alles nicht schultern kann, dann kann man ihn auch liquidieren, wenn dieser Liquidationsprozess in einem bedingungsfreien, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren geschieht.

Es besteht schon eine Rechtspflicht zur sofortigen Umsetzung. Das ist die nackte Realität. Man muss das einmal so sagen. Die Liquidation ist aus Sicht der Kommission sozusagen das Substitut für die Rückforderung, für die Rückzahlung der Beihilfe. Die Kommission könnte bereits morgen ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Das hat sie in anderen Fällen auch schon gemacht, wo parallele Anfechtungsklagen in Luxemburg gegen die eigentliche Entscheidung anhängig waren.

Aus meiner Sicht kommen wir um die Ausschreibung auch nicht herum. Da würde ich das vielleicht etwas schärfer formulieren als Herr Traupel und liege dabei etwas näher bei der Bundesregierung. Das steht ebenfalls so in der Rückforderungsmittelung. Die Kommission geht davon aus, dass das, was wir hier tun, eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, weil der Zweckverband in Konkurrenz zu kommerziellen privaten Anbietern steht.

In dem Kontext vielleicht zu der Frage „Lässt die Kommission die Belange der Bauern völlig außer Betracht?“ Wenn Sie die Kommission danach befragen, wird die das auf das Heftigste zurückweisen und sagen, nein, wir sorgen für heftigen Wettbewerb in diesem Bereich, wir sorgen dafür, dass sich die Menschen Konkurrenz machen, unserer liberalen Auffassung nach – ich schließe mich dem nicht an, aber so wird es gesehen – sorgen wir dafür, dass die Preise für die Bauern heruntergehen. Ich lasse das einfach einmal so stehen.

Ich glaube, die Stellungnahme von Gaßner, die mehrfach erwähnt wurde, ist über weite Strecken doch sehr optimistisch. Sie ist meines Erachtens sehr gut geschrieben, aber ich denke trotzdem, dass sie eine eigene Lösung entwickelt, die sich weitgehend vielleicht von der Rechtsprechung und der Kommissionspraxis an manchen, an entscheidenden Stellen losgelöst hat. Ich finde es etwas zu mutig – ich sage es einmal etwas sarkastisch, die Stellungnahme sagt im Prinzip, wir ändern nicht viel, alles bleibt beim alten, und das wäre aus Sicht der Kommission akzeptabel –, wenn man sich anschaut, wie wichtig und politisch dieses Verfahren ist. Es ist im Prinzip das erste Verfahren in Europa, in dem sich die Kommission über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, also über die Rechtsprechung eines höchsten Gerichts eines Mitgliedstaats hinwegsetzt. Diese politische Brisanz muss man berücksichtigen.

Daher würde ich die Eckpunkte so formulieren, wie von Herrn Traupel formuliert, also die Liquidation muss wohl stattfinden. Es kann dann die neue Einheit keine K3-Abfälle behandeln. Sie darf nicht außerhalb des eigentlichen Tätigkeitsgebiets tätig werden. So sieht es die Kommission.

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Wenn – ich bin in dem Verfahren in keiner Weise involviert – es wirklich so ist, dass die Kommission sich mit dem Gesetz einverstanden erklärt, dann denke ich schon, dass die Einschätzung aus der Landesregierung und vom Bund hier richtig ist: Man sollte die Chance auf eine Einigung ergreifen, neudeutsch gesagt ist es vielleicht ein Window of opportunities, und man sollte das Ganze vielleicht nicht mit Grundsatzfragen belasten.

Vielleicht zu der Frage: Hat die Bundesregierung hier geschlafen? Ich glaube, das Ergebnis, das die Bundesregierung ausgehandelt hat, kann sich durchaus sehen lassen. Ich glaube, wenn sie diesen Kompromiss mit der Kommission durchbekommt, steht man so schlecht nicht da.

Vielen Dank.

Herr Abg. Wehner: Herr Dr. Soltész, Sie haben etwas deutlicher als Herr Dr. Traupel es gesagt hatte gesagt, dass die Ausschreibung doch notwendig sei, wobei vorhin gesagt worden ist, das sei eher ein taktisches Manöver, um Zeit zu gewinnen. Jetzt hatte ich ein Rundschreiben des deutschen Landkreistages, das sagt, dass die Regelung des Artikels 27 geändert bzw. gestrichen worden ist: die Durchführung einer Aufgabe durch kommunale Einrichtungen und Zweckverbände ohne ein vorheriges öffentliches Ausschreibungsverfahren. Wie beurteilen Sie das, weil es sich hierbei nur um eine Einschätzung handelt? Wie schätzen Sie das ein?

Herr Dr. Soltész: Man muss differenzieren. Grundsätzlich ist zu sagen, es gibt keine allgemeinen Ausschreibungsfragen über diese kommunalen Aufgaben. Da haben Sie völlig recht. Wir sind wirklich in einer anderen Situation. Es ist so, dass wir eine Rückforderung gegen den Zweckverband – aus Sicht der Kommission ein reines Unternehmen – im Raum stehen haben und man diesen Betrag für die langen Jahre nicht in bar bezahlen will. Man kann es auch nicht bezahlen, der Zweckverband kann es nicht bezahlen. Jetzt sagt die Kommission, es ist zu trennen von dem Kontext, den Sie vorhin genannt haben. Die Kommission sagt, wenn einer nicht bezahlen kann – dazu gibt es viele Entscheidungen; der Gerichtshof hat das abgesegnet –, dann kann man wie in einem Insolvenzverfahren diesen Verband liquidieren. Die Kommission sagt – das ist ein bisschen aus dem volkswirtschaftlichen Lehrbuch –, dadurch wird die Wettbewerbsverzerrung, die durch die Beihilfen herbeigeführt wurde, beseitigt, weil der rechtswidrig subventionierte Player seinen Exit aus dem Markt antritt und Platz für Private macht. Ich identifiziere mich nicht damit, aber das ist die Denkweise.

Frau Vors. Abg. Schneider: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen, dann herzlichen Dank für Ihren Beitrag, Herr Dr. Soltész.

Dann kommen wir zu den Anzuhörenden Herrn Michael Keipp, stellvertretender Betriebsratsvorsitzender der Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung – gemeinsam mit Ihnen darf ich die Vertreterinnen und Vertreter des Betriebsrats herzlich willkommen heißen –, und Herrn Heiko Metzger, Gewerkschaftssekretär, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Bezirk Saarbrücken. Herzlich willkommen und vielen Dank für Ihre Geduld. Aber es hat einen Vorteil, am Ende dran zu sein; denn dann kann man auf die vorhergehenden Anzuhörenden eingehen.

Herr Michael Keipp, Sie haben das Wort. Die gemeinsame Stellungnahme der beiden Anzuhörenden liegt unter der Vorlage 16/3855 vor.

**Herr Michael Keipp,
Stellvertretender Betriebsratsvorsitzender, Gesellschaft für Tierkörperbeseitigung mbH**

Herr Keipp: Vielen Dank, Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal herzlichen Dank, dass ich als Vertreter des Betriebsrats und der Arbeitnehmer hier gehört werde. Ich bin jetzt kein solcher Profi wie meine Vorgänger. Wenn das bei mir zu schnell wird oder vielleicht undeutlich, dann geben Sie bitte einen kurzen Hinweis, dann versuche ich, das zu ändern.

Die Arbeitnehmerinnen und -nehmer haben die letzten Monate unter erheblichem Druck gestanden, da sie unmittelbar durch die Entscheidung der Kommission und die daraus resultierenden Aktivitäten betroffen sind und bei uns allen Existenzängste daraus entstehen. Aus diesem Grund kämpfen wir seit Bekanntwerden des Kommissionsbeschlusses um unsere Tierkörperbeseitigung.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf unsere Gedanken, ergänzend zu der schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen bereits vorliegt: Wir sehen sehr wohl, dass aufgrund des Drucks aus der EU Handlungsbedarf für eine Neuordnung der Tierkörperbeseitigung besteht. Dieser Druck resultiert aus dem Kommissionsbeschluss und nicht aus einer nicht zufriedenstellenden Tierkörperbeseitigung im Bereich des heutigen Zweckverbands, im Gegenteil trotz der immensen Unsicherheit der Beschäftigten funktioniert die Tierkörperbeseitigung reibungslos. Dass wir bisher zur Zufriedenheit unserer Kunden gearbeitet haben, sehen wir auch an der hohen Zahl der Unterstützungsunterschriften, die der Landesregierung vorliegen.

Nichtsdestotrotz soll es aufgrund des Kommissionsbeschlusses zur Veränderung kommen, obwohl die ausstehenden Klagen des Zweckverbands und des Bundes noch nicht abschließend entschieden sind, eine Rechtsbehandlung, die die Arbeitnehmer in der TBA nur schwer verstehen können.

Für uns als Beschäftigte war und ist die Tierkörperbeseitigung eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge, eine sogenannte DAWI, und insofern nicht in dem Ausmaß beihilferelevant, wie es die Kommission ansieht. Die Entscheidung hat aus unserer Sicht weitgehende Auswirkungen auf die Organisation von umlagefinanzierten Zweckverbänden und weiteren Anliegen.

Sei es drum, wir können es verstehen, dass es bei der vorliegenden Klage zu einer Neuordnung der Tierkörperbeseitigung per Gesetz kommen soll, wenn wir auch bei verschiedenen Regelungen Bedenken und Ängste haben. Vielleicht schätzen wir es aber auch politisch nicht richtig ein, oder es gibt nur die Wahl zwischen – wie es vorhin schon erwähnt wurde – Pest und Cholera.

Folgende Punkte sind uns hierbei besonders wichtig:

1. Die Möglichkeit der Beauftragung Dritter für die operative Tierkörperbeseitigung birgt aus Sicht der Beschäftigten die Gefahr der Privatisierung dieser gesamten Aufgabe. Aus unserer Sicht hätte eine solche Privatisierung die Gefahr, dass es negative Auswirkungen auf die Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge, den Seuchenschutz und insbesondere die Preise für den Entsorgungspflichtigen haben kann.

Für uns als Arbeitnehmer birgt eine Privatisierung die Gefahr, dass wir unsere Arbeitsplätze verlieren bzw. sich die Qualität der Arbeitsplätze erheblich verschlechtert, sei es bezogen auf die Arbeitszeit, die -entgelte oder die -bedingungen.

2. Der Ausschluss der Gewährträgerhaftung ist ein Novum im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen und führt dazu, dass sich die Kosten erheblich erhöhen können, z. B. durch schlechtere Zinssätze bei Krediten, und die Gefahr von Insolvenzen im öffentlichen Bereich entsteht.

An dieser Stelle wollen wir auch darauf hinweisen, dass dieser Dambruch weitergehende Konsequenzen insbesondere bei der Bewertung der Kommission bei anderen öffentlichen Einrichtungen haben könnte.

3. Der Übergang des Eigentums des aufzulösenden Zweckverbands in Gesamthandeigentum. Zum Eigentum des Zweckverbands gehört die GFT mit ihren Beschäftigten. Inwiefern diese jetzt zum Gesamthandeigentum werden kann, ist für uns noch nicht abschließend geklärt. Insbesondere wer dann die Verantwortung für die operative Tierkörperbeseitigung unter welchen vertraglichen

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

Konditionen übernimmt, z. B. Fortführung des bestehenden Betriebsführungsvertrags, neuer Betriebsführungsvertrag, ist unklar.

Die Stellung des Liquidators insbesondere im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Fortführung der Tierkörperbeseitigung ist für uns ebenfalls unklar. Im Gegensatz zu vielen anderen Tätigkeiten muss die Tierkörperbeseitigung nahtlos erfolgen. Es ist eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Es kann keine wochen- oder gar monatelange Unterbrechung der Beseitigung ohne massive Auswirkungen auf die Gesundheit und Seuchengefahr geben. Das heißt, wir als Arbeitnehmer müssen in einem gefühlten rechtsfreien Raum unseren Job ohne Hinterfragung weiter erledigen. Eine schnelle Beauftragung Dritter geht nicht; denn dann würden die Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufgaben nicht eingehalten werden.

Besteht gegebenenfalls eine Insolvenzgefahr der GFT durch die Auflösung des Zweckverbands, da keine Gelder mehr fließen könnten? Wäre dies nicht die vorsätzliche Herbeiführung einer Insolvenz, die einen Straftatbestand darstellt? Wir wissen nicht, was die Form des Gesamthandigentums für uns als Beschäftigte der GFT bedeutet. Hier wäre eine Klarstellung für uns hilfreich und sinnvoll.

Zusammenfassend möchte ich hier noch sagen, der vorliegende Gesetzentwurf stellt aus unserer Sicht eine vollständige Umsetzung der Forderung der für die Umsetzung zuständigen Stellen der EU-Kommission dar. Die von dieser Stelle dargelegten Forderungen sind aus unserer Sicht viel zu weitgehend und auch nicht aus der Rechtsgrundlage der EU resultierend, sondern es werden die Interessen des Beschwerdeführers voll umfänglich umgesetzt. Dies stellt aus unserer Sicht einen nicht zulässigen Eingriff in die nationale Selbstbestimmung dar. Es muss zur Beseitigung des von uns nicht anerkannten Beihilfetatbestands ausreichen, wenn sich die künftige Beseitigung ausschließlich auf den Einzugsbereich der Mitglieder der öffentlichen Einrichtung begrenzt und keine Übernahme von Beseitigungsaufgaben außerhalb des Einzugsbereichs erfolgt.

Hiermit bitten wir um eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Sicherstellung der Beseitigung von Tierkörpern in öffentlicher Hand, ohne die Möglichkeit der Privatisierung und mit Absicherung der Beschäftigten zum Übergangs- und Anschlusszeitpunkt zwischen altem Zweckverband und neuer öffentlicher Einrichtung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich habe mich kurz gefasst.

Frau Vors. Abg. Schneider: Herzlichen Dank, Herr Keipp.

Herr Metzger, ich darf Ihnen das Wort erteilen.

**Herr Heiko Metzger,
Gewerkschaftssekretär, Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie,
Bezirk Saarbrücken**

Herr Metzger: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Zunächst einmal liegt Ihnen unsere gemeinsame Stellungnahme schon vor, in der wir auf das eine oder andere hinweisen und – ich sage jetzt einmal – nicht mit juristischem Fachverstand, sondern mit unserem gesunden Menschenverstand auf das eine oder andere eingegangen sind.

Weil ich aus Saarbrücken komme und Saarländer bin, möchte ich auf eines hinweisen, was in diesem Gesetzentwurf steht: Das Saarland hat eine gewisse Geschichte mitgemacht und war in einer Privatisierung. Das Saarland ist ein gebranntes Kind, was Privatisierung anbetrifft, sage ich jetzt einmal. Aus diesem Grund ist auch das Saarland der Möglichkeit damals gefolgt, einer sogenannten Zweckverbandslösung im Rahmen des Staatsvertrags beizutreten.

Jetzt, da es unter Umständen eine neue Anstalt des öffentlichen Rechts geben wird, die nicht Zweckverband heißt, wäre dem Saarland ein Zutritt nicht möglich, was erhebliche Auswirkungen auf das Saarland und die Landkreise im Saarland sowie die Tierhalter, die Bauern hätte, was die Kosten anbetrifft, weil das Saarland mit Sicherheit nicht in der Lage wäre, dies allein zu organisieren. Man würde diese Synergien nutzen. Das bitte ich, in Ihrem Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite hat die IG BCE daran zu denken, welche bundesweiten Auswirkungen unter anderem die Änderung des Gesetzes haben könnte. Es steht im Entwurf, dass eine sogenannte Gewährträgerhaftung bei der Gründung eines öffentlich-rechtlichen Trägers ausgeschlossen ist. Das Land Rheinland-Pfalz würde mit dieser Aussage die Büchse der Pandora öffnen, weil wir dabei unsere Schwestergewerkschaft ver.di mitbeachten müssten, die viele Kolleginnen und Kollegen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit Umlagefinanzierung vertritt.

Wir vermuten, dass, so klein wie die GFT oder die Tierkörperbeseitigung auch sein mag – ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Burbach vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft –, es klein anfängt und groß aufhört. Wenn irgendwann die Kommission in irgendeiner Form bei einem öffentlich-rechtlichen Träger umlagefinanziert auch nur ein Fünkchen Markt erkennen sollte oder sich ein Privater, ob er Monopolist ist oder nicht, genötigt fühlt, hier Beschwerde einzulegen, Tür und Tor geöffnet ist, dass unter Umständen diese öffentlich-rechtlichen Träger gefährdet sind und dann nicht nur die öffentlich-rechtlichen Träger, sondern alle, die im öffentlichen Dienst dort beschäftigt sind, nicht nur die Beschäftigten der GFT. Das möchte ich berücksichtigt wissen.

Ich möchte nur eines als Beispiel anheften: Es hat einen riesengroßen Aufschrei gegeben, als die Kommission versuchte, die Privatisierung der Wasserrechte durchzusetzen. Das ist ihr nicht gelungen, weil Millionen von Menschen gesagt haben, das gehört der öffentlichen Daseinsvorsorge an, nicht nur in der Bundesrepublik. Es steht in der Verfassung, dass es uns möglich ist, auch Privatisierung zu verhindern, wenn wir der Meinung sind, das gehört zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Wir sagen, mit dem, was dort von der Europäischen Kommission angedacht war, wird noch einmal versucht, die Privatisierung der Wasserrechte durch die Hintertür durchzusetzen. Das als ein Beispiel.

Das andere ist – darauf legen wir großen Wert – die Sicherheit der Beschäftigten in diesen Branchen. Das bitten wir zu berücksichtigen.

Des Weiteren möchte ich auf die Stellungnahme des Bundeslandwirtschaftsministeriums hinweisen, die auf der einen Seite die Beschäftigten und auf der anderen Seite aber auch uns als Gewerkschaft verärgert hat. Wie kann man als Bundeslandwirtschaftsministerium einer anderen Auffassung sein, mehr oder weniger dem Beschluss der Europäischen Kommission absolut folgend, und das entsprechend mitgeben? Mir liegt ein Schreiben des Bundeswirtschaftsministers, Herrn Gabriel, vor, der mir unter anderem mitteilt, dass die Bundesregierung alles erdenklich mögliche unternimmt, damit die Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg auch künftig in öffentlicher Trägerschaft durchgeführt wird.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Bundesregierung Klage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben, weil sie der Auffassung ist, dass die Europäische Kommission mit ihrem Beschluss vom

31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –

25. April 2012 in die Befugnisse der deutschen Behörden bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingegriffen hat. Das sehen wir auch so, dass die Kommission hier versucht, verfassungsmäßige Rechte der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen und über diese Schiene zu vollziehen, und dadurch Arbeitsplätze gefährdet.

Es ist schon ein Affront, dass sich ein Wettbewerbskommissar diese Aussage erlaubt. Die Kolleginnen und Kollegen bei der Tierkörperbeseitigung sind nicht nur verärgert sondern mehr als verwundert, dass in einem Antwortschreiben steht: Der Zweckverband ist aufzulösen, die Vermögensgegenstände sind zu verwerten, und das Personal ist zu entlassen. –

Meine Damen und Herren, das finden wir so nicht in Ordnung. Als Gewerkschaft können wir so etwas auch nicht untadellos hinnehmen. Deshalb sage ich noch einmal: Es gilt auch hier vonseiten der Bundesregierung, für die kleine Gruppe der GFT und der TBA, den 117 Beschäftigten, für diejenigen zu kämpfen, die in Zukunft unter Umständen noch kommen sollten.

Des Weiteren möchte ich noch auf das Thema des Gesamthand Eigentums im Gesetz eingehen. Wie Sie wissen, ist die GFT eine Betriebsführungsgesellschaft, in der nur das Personal gegeben ist. Alle anderen Vermögensgegenstände gehören den 44 Anteilseignern, das heißt den Mitgliedern des Zweckverbands. Wenn der Liquidator dafür sorgt, dass dann der Zweckverband aufgelöst wird, ist zu fragen, wie es mit der Finanzierung und der GFT und den 117 Beschäftigten aussieht; denn dann wäre in meinen Augen die GFT insolvenzfähig und würde in die Insolvenz getrieben. Das ist dann unter Umständen ein strafbarer Tatbestand einer Insolvenzherbeiführung, wie das vorhin von meinem Kollegen schon einmal gesagt worden ist.

Man sollte berücksichtigen, dass beides nur miteinander funktioniert: Der Zweckverband gemeinsam mit der GFT mit den Beschäftigten und die GFT nur gemeinsam mit dem Zweckverband, weil die Beschäftigten in all dem Stress der letzten 18 Monate dafür Sorge getragen haben, dass die Gesundheitsvorsorge und die Sicherheit der Bevölkerung mit allem, was dazu gehört, sichergestellt wird. Die Kolleginnen und Kollegen sind Spezialisten. Wenn diese Spezialisten nicht mehr da sind und es einen anderen Träger gibt, sind solche Spezialisten frei auf dem Arbeitsmarkt nicht zu bekommen. Das andere würde aber auch bedeuten, dass die neue Organisation erhebliche Investitionen einbringen und das unter Umständen über Kredite finanzieren müsste, und bei einem Ausschluss der Gewährträgerhaftung ist das stellenweise nicht mehr vollziehbar. Somit sind die Arbeitsplätze dieser 117 Beschäftigten im höchsten Maße gefährdet.

Wir möchten auch vonseiten der IG BCE, dass das Land Rheinland-Pfalz mit höchster Wachsamkeit dafür Sorge trägt, dass die Gewährträgerhaftung nach wie vor bei einem öffentlichen Träger verbleibt und man nach wie vor hinter einer Gesundheitsvorsorge und Sicherheit für Menschen steht und nicht hinter den finanziellen Interessen eines privaten – ich sage jetzt einmal – Monopolisten, was auch dazu führen könnte, dass die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen finanziell wie arbeitszeitmäßig oder in sonstiger Hinsicht in einem erheblichen Maße erschwert oder verschlechtert würden. Ich glaube nicht, dass die Kolleginnen und Kollegen unter schlechteren Bedingungen bei dem einen oder anderen arbeiten würden.

Hier gilt es, für die Sicherheit der Beschäftigten auf der einen und auf der anderen Seite für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Gesundheitsvorsorge der Menschen zu sorgen. Das ist auch der Streitfall in der Kommission. Wir sagen, es ist Gesundheitsvorsorge, und die Kommission sagt, es ist wirtschaftliches Interesse.

Ansonsten bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit.

Frau Vors. Abg. Schneider: Herzlichen Dank, Herr Metzger. Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, somit waren Ihre Beiträge für den Ausschuss sehr aufschlussreich.

Ich erlaube mir als Ausschussvorsitzende eine Frage an Herrn Burbach. Es wurde hier ein Widerspruch innerhalb der Bundesregierung erkannt, nach dem, was Sie vorgetragen haben und was der Bundeswirtschaftsminister wohl schriftlich mitgeteilt hat. Können Sie sich das erklären?

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Herr Burbach: Frau Vorsitzende, was soll ich jetzt sagen? Man kann alles erklären.

Ich glaube, man muss das vielleicht richtigstellen. Es gibt keinen Dissens zwischen dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundeslandwirtschaftsministerium, was die Einschätzung der europarechtlichen Konformität des Gesetzentwurfs anbelangt. Es gibt auch keinen Dissens zwischen den beiden Ministerien, was die sehr restriktive Auffassung der Kommission anbelangt. Ich hatte Ausführungen gemacht, dass wir an der einen oder anderen Stelle eine andere Auffassung haben, aber die Grundausrichtung der Kommission, die sie in vielfachen Mitteilungen an die Bundesregierung geschrieben hat, wird von beiden Ministerien für akzeptabel gehalten und passt in das Bild der Wettbewerbsschützer in der Kommission.

Man muss das so deutlich sagen, dass im Beihilferecht zurzeit ein Wandel vollzogen wird, der sich hin zum Wettbewerb darstellt. Wir haben neue Regelungen im gesamten Beihilferecht. Das zieht sich wie ein roter Faden durch, dass der amtierende Kommissar für eine gewisse Zeit bestimmte Meilensteine setzen will, die „Wettbewerb“, „Wettbewerb“, „Wettbewerb“ heißen. Das muss man im Zusammenhang mit dem sehen, was wir hier auf dem Tisch haben.

Aber noch einmal zu dem Schreiben. Ich glaube, wenn ich mir den Gesetzentwurf von Rheinland-Pfalz anschau, dann ist es durchaus denkbar, dass ein öffentlich-rechtlicher Träger die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung übernehmen kann. Das lässt der Gesetzentwurf zu. Von daher kann ich mir nur vorstellen, dass das Bundeswirtschaftsministerium in dem Zusammenhang dieses Schreiben verfasst hat. Aber klarstellen möchte ich, das Schreiben ist nicht mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium abgestimmt.

Herr Abg. Reichel: Gehe ich recht in der Annahme, dass das in dem einen Ministerium Chefsache ist und in dem anderen Ministerium nicht?

Herr Burbach: Ich weiß nicht, was im Bundeswirtschaftsministerium Chefsache ist.

(Herr Abg. Reichel: Er hat es unterschrieben!)

– Ja. Aus unserem Haus gehen jeden Tag Schreiben mit der Unterschrift des Bundesministers heraus.

Ich weiß nur, dass die Leitung des Bundeslandwirtschaftsministeriums sehr eng mit den drei betroffenen Bundesländern im ständigen Kontakt, in ständiger Abstimmung steht und sich ein neuer Bundesminister bereits mit der Angelegenheit beschäftigt hat. Insoweit will ich sagen, es ist auch in unserem Haus Chefsache. Was im Bundeswirtschaftsministerium Chefsache ist, kann ich, wie gesagt, nicht beurteilen.

Frau Vors. Abg. Schneider: Herzlichen Dank.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr, dann darf ich mich bei Ihnen allen recht herzlich für Ihre Ausführungen und dafür, dass Sie dem Ausschuss für Fragestellungen zur Verfügung gestanden haben, bedanken und wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/3269 – wird vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge
Vorentwurf des Staatsvertrages zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über
die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT
– Vorlage 16/3840 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Vorlage 16/3840 –
Kenntnis (siehe Vorlage 16/3908).

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verschiedenes

a) Auswärtige Sitzung

Der Ausschuss ermächtigt einstimmig die Vorsitzende und die Obleute der Fraktionen, sich auf die Einzelheiten für eine auswärtige Sondersitzung des Ausschusses zum geplanten Nationalpark bzw. ein diesbezügliches Anhörverfahren zu verständigen.

Des Weiteren weist Frau Vors. Abg. Schneider auf die Einladung der Stadt Landau zum Besuch des Geländes der Landesgartenschau hin. Diesbezüglich kommt der Ausschuss einvernehmlich überein, dass eine Einigung mit den Obleuten der Fraktionen über eine auswärtige Sitzung im Jahr 2014 oder 2015 getroffen werden soll.

b) Informationsfahrt

Die Vorsitzende teilt dem Ausschuss folgende von den Fraktionen eingereichten Vorschläge für die Informationsfahrt nach Dänemark mit:

- Besuch und Gespräch bei Arla Foods Kopenhagen (zum Thema Milch und Milchproduktion)
- Gespräch mit Ministeriumvertreterin/-vertreter und/oder parlamentarischen Ausschussmitgliedern zu den Themen Tierschutz und artgerechte Haltung bei der Nutztierhaltung in Dänemark sowie Umfang und gesetzlicher Rahmen der Verwendung von Antibiotika in der Nutztierhaltung
- Forschung und anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung im Bereich Landwirtschaft (und Umwelt) in Dänemark/Kopenhagen sowie Forschung und Ökolandbau in Dänemark
- Biotechnologie im Agrar- und Umwelt-Sektor in Dänemark sowie Biotechnologie-Cluster im Raum Kopenhagen
- Besuch eines Schweinemastbetriebs unter den Aspekten Tierschutzstandards in Dänemark und Exporte nach Deutschland
- Besuch einer Genossenschaft/Erzeugergemeinschaft mit dem Schwerpunkt auf die Betriebsstrukturen und Wirtschaftlichkeit
- Erneuerbare Energien in Dänemark – Besuch von Anlagen oder Betreiberfirmen
- Gesprächstermin mit Kammer/Verbänden aus der Landwirtschaft.

Der Ausschuss nimmt die Programm- und Themenvorschläge zustimmend zur Kenntnis.

**31. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
am 29.04.2014
– Öffentliche Sitzung –**

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Frau Vors. Abg. Schneider** die Sitzung.

gez.: Berkhan

Protokollführerin

ELEKTRONISCHE FASSUNG